



CLYDE & CO

Successful risk navigation

Insurance & Reinsurance

# Quarterly Update

## 01/2026

# Inhalt

---

03.

Editorial

---

04.

DSGVO-Schadenersatz  
nach Darknet-  
Veröffentlichung

---

12.

Volkswagen-  
Entscheidung des BGH  
zu Deckungs- und  
Haftungsvergleichen

---

24.

Aktuelles zum  
Bußgeldregress

---

28.

OLG Köln zur  
Anfechtung von  
Versicherungen

---

33.

EU-Regulierungs-  
update Nachhaltigkeit

---

38.

France introduces  
mandatory riot  
coverage in property  
insurance policies

---

40.

Aktuelle  
Rechtsprechung

---

44.

Aktuelle  
Entwicklungen

---

47.

Insight

## Liebe Leserin, lieber Leser,

trotz des jungen Jahres konnten wir bereits mehrere Erfolge feiern:

Chambers and Partners hat uns im ersten Deutschland Guide ausgezeichnet und The Legal 500 Deutschland hat erneut unsere Spitzenpositionen in den Bereichen Versicherungsrecht und Maritimes Wirtschaftsrecht bestätigt. Vielen Dank für Ihr Vertrauen!

Auch im Jahr 2026 freuen wir uns zudem auf viele persönliche Begegnungen. Nach dem erfolgreichen PI Risk Day in Düsseldorf bereiten wir aktuell unsere ersten Cyber Risk Days vor, die am 14.04.2026 in Düsseldorf und am 16.04.2026 in München stattfinden werden. Daneben freuen wir uns, Sie bei unseren alljährlichen Financial Lines Days am 19.05.2026 in Düsseldorf und am 20.05.2026 in München zu begrüßen.

Mit diesem Quarterly Update 01/2026 geben wir Ihnen wieder einen Überblick über aktuelle Themen in der Versicherungswirtschaft, neue Rechtsprechung und Gesetzesvorhaben:

- Dr. Henning Schaloske, Dr. Boris Derkum und Dr. Katharina Thole besprechen die Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln zur Anfechtung von Versicherungsverträgen,
- Dr. Sophia Henrich, LL.M. und Lucia Kösters geben ein Update zur EU-Regulierung bei Nachhaltigkeitspflichten,
- Jan Spittka und Florian Emmerich stellen die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum DSGVO Schadenersatz nach einer Veröffentlichung im Darknet vor und
- Dr. Rebecca Hauff erläutert aktuelle Entwicklungen zum Bußgeldregress unter besonderer Berücksichtigung der jüngsten Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre und sind gespannt auf Ihr Feedback.

Sprechen Sie uns bei Fragen, Anmerkungen und Anregungen gerne an.

Ihr Clyde & Co Insurance  
Team Germany

# DSGVO-Schadenersatz nach Darknet-Veröffentlichung – BGH senkt Voraussetzungen weiter ab

Die Gerichtsentscheidung in Kürze: Der BGH hat sich im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Nutzerdaten eines Musikstreaming-Dienstes im Darknet erneut zur Frage des Kontrollverlusts als Schaden i.S.d. Art. 82 DSGVO geäußert. Dabei hält er an seiner Linie fest, wonach bereits der bloße Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten einen immateriellen Schaden darstelle. Überraschend sind die Ausführungen zur Berücksichtigung vorheriger Daten-lecks und zur Kausalität bei Spam-E-Mails.

## I. Der Fall

Die Klage richtet sich gegen einen Musikstreaming-Dienst. Seit November 2022 hatten unbekannte Hacker Daten einer Vielzahl von Nutzerinnen und Nutzern des Dienstes im Darknet zum Verkauf angeboten. Zu den Daten gehören: Vor- und Nachname, Geschlecht, E-Mail-Adresse, Sprache und Registrierungsdatum. Diese Daten wurden zuvor durch einen Auftragsverarbeiter verarbeitet. Der Vertrag mit dem Auftragsverarbeiter endete bereits am 1. Dezember 2019. Am Tag vor Vertragsende hatte der Auftragsverarbeiter per E-Mail mitgeteilt, dass er die Webseite und die dort befindlichen Daten am Folgetag löschen werde. Tatsächlich wurden die Daten jedoch nicht unmittelbar gelöscht, sondern von der Produktiv- in eine Testumgebung überführt. Anschließend kam es beim (ehemaligen) Auftragsverarbeiter zu einem – entweder durch externe Angreifer oder Beschäftigte – verursachten Datenleck, dass auch die Nutzerdaten des Streaming-Anbieters betraf. Erst im Februar 2023 erklärte der Auftragsverarbeiter auf Nachfrage des

Verantwortlichen, dass die Daten tatsächlich gelöscht wurden. Der Kläger ist Nutzer des Musikstreaming-Dienstes und verlangt nun immateriellen Schadenersatz vom Verantwortlichen. Seit er von dem Datenleck erfahren habe, mache er sich Sorgen über den Verbleib und möglichen Missbrauch seiner Daten durch Identitätsdiebstahl, Phishing, Spam-Anrufe und Spam-E-Mails. Zudem begehrt er Feststellung, dass der Streaming-Anbieter alle künftigen materiellen Schäden zu ersetzen habe, sowie Ersatz der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Das LG Dresden wies die Klage ab.<sup>1</sup> Das OLG Dresden wies die Berufung zurück.<sup>2</sup> Begründet wurde dies damit, dass der Kläger keinen kausalen immateriellen Schaden glaubhaft gemacht habe. Ein folgenloser Kontrollverlust reiche hierzu nicht aus. Zudem sei seine E-Mail-Adresse laut der Datenleck-Check-Webseite „haveibeenpwned.com“ schon von Datenlecks bei anderen Verantwortlichen betroffen gewesen. Es sei daher nicht nachweisbar, dass die behaupteten Spam-E-Mails im Zusammenhang mit dem streitgegenständlichen Vorfall stünden.

<sup>1</sup> OLG Dresden, Urt. v. 18.06.2024 – 3 O 1284/23, GRUR-RS 2024, 51080.

<sup>2</sup> OLG Dresden, Urt. v. 05.11.2024 – 4 U 999/24, GRUR-RS 2024, 51079.

## II. Die Gründe

Der BGH bleibt seiner klägerfreundlichen Linie treu. Er hob das Berufungsurteil auf die Revision des Klägers hin auf und verwies den Fall an das OLG Dresden zurück. Zum DSGVO-Verstoß stellt der BGH zunächst klar, dass der Verantwortliche als „Herr der Verarbeitung“ gegenüber der betroffenen Person für die Einhaltung der DSGVO verantwortlich bleibe, auch wenn er einen Auftragsverarbeiter nutzt. Der (mindestens leicht) fahrlässige Verstoß des Verantwortlichen liege im vorliegenden Fall darin, dass er sich mit der Ankündigung per E-Mail begnügt habe, dass der Auftragsverarbeiter die Daten auf der Webseite am nächsten Tag löschen werde. Dies habe sich weder auf alle Datenkopien bezogen, noch habe sich der Verantwortliche die Löschung im Nachgang schriftlich bestätigen lassen. Die Nachfrage im Februar 2023 sei ersichtlich verspätet.

Hinsichtlich des immateriellen Schadens bekräftigt der BGH zunächst seine im *Facebook-Scraping-Fall*<sup>3</sup> vertretene Ansicht, dass der bloße Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten einen immateriellen Schaden darstelle. Sobald der Kontrollverlust feststehe, liege ohne weitere negative Folgen für die betroffene Person ein immaterieller Schaden vor. Hierauf komme es im vorliegenden Fall jedoch nicht an, da die Daten durch die Veröffentlichung im Darknet auch tatsächlich missbräuchlich verwendet worden seien. Einem Kontrollverlust stehe auch nicht entgegen, dass die

streitgegenständlichen Daten bereits von vorherigen Datenlecks bei anderen Verantwortlichen betroffen seien. Vielmehr werde der Kontrollverlust mit jedem rechtswidrigen Abgriff der Daten intensiviert und die Gefahr des Missbrauchs erhöht. Weiter führt der BGH aus, dass im Fall einer Darknet-Veröffentlichung auch eine begründete Befürchtung vor einer weiteren missbräuchlichen Verwendung einen immateriellen Schaden darstelle. Auch die folgenden Punkte stehen laut BGH einem immateriellen Schaden nicht entgegen: (1) dass es sich bei den gehackten Daten nicht um besonders sensible Daten handele, (2) dass auch andere Personen Spam-E-Mails erhalten würden, deren Daten nicht gehackt worden seien, (3) dass das Unwohlsein des Klägers nicht über das hinausgehe, was alle sich im Internet bewegenden Privatpersonen beim Erhalt ungebetener Nachrichten erduldeten und (4), dass der Kläger nach Bekanntwerden des Vorfalls seine E-Mail-Adresse nicht geändert habe. Der Umstand, dass die E-Mail-Adresse des Klägers schon vor dem Vorfall von anderen Datenlecks betroffen war, lasse laut BGH auch nicht die Kausalität zwischen DSGVO-Verstoß und der Befürchtung einer missbräuchlichen Verwendung als im-materiellem Schaden entfallen. Dass die E-Mail-Adresse schon von vorherigen Datenlecks betroffen war, könne daher nur bei der Bemessung der Schadenhöhe eine Rolle spielen, nicht jedoch bei der Frage, ob überhaupt ein Schaden verursacht wurde.

<sup>3</sup> BGH, Urt. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24, GRUR-RS 2024, 1910.

Abschließend stellt der BGH ebenfalls fest, dass der Feststellungsantrag auf materielle (nicht immaterielle) Schäden zulässig gewesen sei. Es sei auch drei Jahre nach Bekanntwerden möglich und „nicht so fernliegend“, dass der Kläger infolge betrügerischer E-Mails materielle Schäden erleide, selbst wenn diese bisher nicht eingetreten sind.

Der BGH konkretisiert allerdings nicht, was er unter materiellen Schäden i.S.d. Art. 82 DSGVO versteht, sondern führt nur aus, dass es nicht nur um „reine Vermögensschäden“ gehe.

### III. Auswirkungen auf die Praxis

Der BGH bleibt seiner sehr klägerfreundlichen Auslegung jedes einzelnen Tatbestandsmerkmals des Art. 82 DSGVO treu, ohne die streitentscheidenden Fragen dem EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 267 AEUV vorzulegen. Auch sah der BGH keinen Anlass, das Verfahren bis zur Beantwortung der bereits anhängigen Fragen des LG Erfurt in der Rechtssache *Erser4* entsprechend § 148 Abs. 1 ZPO auszusetzen.

Auch die Ausführungen zur Kausalität stehen zudem im klaren Widerspruch zur bisherigen Linie des EuGH und hätten einer Vorlage bedurft.

Die Entscheidung stellt also eine (erneute) Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter gem.

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG durch den BGH dar.



### a) Fehlende Feststellungen zum DSGVO-Verstoß

Bereits bei der Feststellung des DSGVO-Verstoßes macht es sich der BGH zu leicht. Anknüpfungspunkt ist, dass sich der Verantwortliche nicht habe schriftlich bestätigen lassen, dass der Auftragsverarbeiter alle Nutzerdaten vollständig gelöscht habe. Hierin wird ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 lit. c, e und f DSGVO sowie Art. 32 Abs. 1 DSGVO gesehen. Der Streaming-Anbieter habe keine weiteren erforderlichen Informationen zum Nachweis der Löschung angefordert und diese überprüft bzw. überprüfen lassen. Hierdurch habe Der Verantwortliche jedenfalls entweder die Kontrollpflicht aus Art. 28 Abs. 1, Abs. 3 S. 2 lit. h DSGVO verletzt oder gegen die Grundsätze der Datenminimierung und Speicherbegrenzung aus Art. 5 Abs. 1 lit. c und e DSGVO verstoßen. So seien die abgeflossenen Daten zum Zeitpunkt des Datenlecks noch bei Auftragsverarbeiter gespeichert gewesen, obwohl die Daten zu diesem Zeit-punkt bereits hätten gelöscht sein müssen.

Hierbei verkennt der BGH allerdings die durch den EuGH in der Entscheidung *Natsionalna agentsia za prihodite*<sup>5</sup> aufgestellten Grundsätze zur Frage eines DSGVO-Verstoßes im Falle einer durch Cyberkriminelle (wozu sowohl externe Angreifer als auch im Rahmen eines Mitarbeiterexzesses handelnde Beschäftigte gehören) verursachten „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“ i.S.d. Art. 4 Nr. 12 DSGVO. In diesen Fällen liegt lediglich dann ein DSGVO-Verstoß vor, wenn der

Verantwortliche (oder Auftragsverarbeiter) die Verletzung des Schutzes personenbezogener unter Missachtung einer Verpflichtung aus der DSGVO, insbesondere der Verpflichtung zum Datenschutz, die ihm nach Art. 5 Abs. 1 lit. f, 24 und Art. 32 DSGVO obliegt, ermöglicht hat.<sup>6</sup> Die seitens des BGH zugrunde gelegte nicht erfolgte Bestätigung bzw. Überprüfung der Löschung ist nur ursächlich für den im-materiellen Schaden, wenn man – wie der BGH – bereits den bloßen Kontrollverlust in Form der weiteren Speicherung beim Auftragsverarbeiter als immateriellen Schaden anerkennt und somit vorverlagert. Dem Kläger war es jedoch gleichgültig, dass der Auftragsverarbeiter weiter-hin Zugriff auf die Daten hatte. Er beanstandete, dass unbekannte internen oder externen Angreifer Zugriff auf die Daten hatten und diese im Darknet veröffentlichten. Hierfür wären jedoch konkrete Feststellungen dazu notwendig gewesen, ob der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen hatte, um die Daten vor eben jenem Zugriff zu schützen. Feststellungen zur Frage der Geeignetheit der beim Auftragsverarbeiter als tatsächlich datenverarbeitender Stelle implementierten technischen und organisatorischen Maßnahmen finden sich jedoch in der BGH-Entscheidung an keiner Stelle. Ob die durch den BGH vorgenommene Vorverlagerung der Verletzungshandlung zulässig ist, hätte dem EuGH vorgelegt werden müssen.

<sup>5</sup> EuGH, Urt. v. 14.12.2023 – C-340/21, NJW 2024, 1091.

<sup>6</sup> EuGH, Urt. v. 14.12.2023 – C-340/21, NJW 2024, 1091 Rn. 71.

## b) Weite Auslegung des immateriellen Schadens

Vor dem Hintergrund der erheblichen Kritik an der Entscheidung Facebook-Scraping<sup>7</sup> sah sich der BGH nicht nur veranlasst, seine Position, den bloßen Verlust der Kontrolle über personenbezogene Daten – ohne Vorlage an den EuGH – als immateriellen Schaden i.S.d. Art. 82 DSGVO einzustufen, zu verteidigen. Das Gericht erweitert den Begriff des immateriellen Schadens zudem für Fälle, in denen personenbezogene Daten nach einem Datenleck im Darknet veröffentlicht und zum Verkauf angeboten werden, und schränkt damit die Verteidigungsoptionen erheblich ein.

Der BGH knüpft im vorliegenden Fall an vier verschiedene Punkte für einen immateriellen Schaden an: Erstens der Kontrollverlust, weil der Auftragsverarbeiter nach Auftragsende weiterhin Zugriff auf die Daten hatte. Zweitens der Kontrollverlust dadurch, dass Dritte die Daten beim Auftragsverarbeiter hackten oder von Beschäftigten des Auftragsverarbeiters erhielten. Drittens die missbräuchliche Verwendung der vom Datenleck betroffenen personenbezogenen Daten durch Veröffentlichung im Darknet und durch das dortige Angebot zum Verkauf. Viertens die Befürchtung des Klägers, die im Darknet veröffentlichten Daten könnten ein weiteres Mal missbräuchlich verwendet werden, etwa für Spam-E-Mails oder Identitätsdiebstahl.

Der BGH geht zunächst weiter davon aus, dass der bloße Verlust der Kontrolle über personenbezogenen Daten für die betroffene Person einen immateriellen Schaden i.S.d. Art. 82 DSGVO darstelle. Er hält auch an

seiner Auffassung fest, dass die Rechtslage in einer Weise geklärt sei, die für vernünftige Zweifel keinerlei Raum lasse (*acte éclairé*) und daher nicht dem EuGH vorgelegt werden müsse. Hierbei zieht der BGH auch die jüngst ergangene EuGH-Entscheidung *Quirin Privatbank*<sup>8</sup> heran. In dieser hat der EuGH jedoch sehr klar formuliert, dass der Verlust der Kontrolle dazu führen kann, einen immateriellen Schaden i.S.d. Art. 82 Abs. 1 DSGVO „zu verursachen“.<sup>9</sup> Anders als vom BGH angeführt, sind hier auch die anderen Sprachfassungen eindeutig (u.a. Englisch: „to cause ‘non-material damage’“; Französisch: „pour causer un «dommage moral»“; Italienisch: „per causare un «danno immateriale»“; Spanisch: „para causar «daños y perjuicios inmateriales»“).

Der EuGH sieht den Kontrollverlust selbst daher nicht als immateriellen Schaden an, sondern lediglich als eine mögliche Ursache für einen solchen Schaden. Dies wird in dieser Entscheidung noch einmal sehr deutlich, wenn der EuGH dazu ausführt, wann negative Gefühle einen immateriellen Schaden darstellen können: „Nach alledem ist auf die vierte Frage zu antworten, dass Art. 82 Abs. 1 DSGVO dahin auszulegen ist, dass der Begriff „immaterieller Schaden“ in dieser Bestimmung negative Gefühle umfasst, die die betroffene Person infolge einer unbefugten Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten an einen Dritten empfindet, wie z. B. Sorge oder Ärger, und die durch einen Verlust der Kontrolle über diese Daten, ihre mögliche missbräuchliche Verwendung oder eine Rufschädigung hervorgerufen werden, sofern die betroffene Person nachweist, dass sie solche Gefühle samt ihrer negativen Folgen aufgrund des in Rede stehenden Verstoßes gegen die DSGVO empfindet.“<sup>10</sup>

<sup>7</sup> Mörsdorf/Momtazi, JZ 2025, 425, 428 f.; Paal, NJW 2025, 261, 263 f.; Spittka, DSB 2024, 311, 312 f.; Schürgers/Hirschberger, NZA 2025, 216, 221 f.

<sup>8</sup> EuGH, Urt. v. 04.09.2025 – C-655/23, NJW 2025, 3137.

<sup>9</sup> EuGH, Urt. v. 04.09.2025 – C-655/23, NJW 2025, 3137 Rn. 60.

<sup>10</sup> EuGH, Urt. v. 04.09.2025 – C-655/23, NJW 2025, 3137 Rn. 64.

Nach der Kontrollverlust-Doktrin des BGH würde aber wohl jeder noch so banale Vorfall einen immateriellen Schaden begründen, ohne dass die betroffene Person weitere Folgen nachweisen müsste. Diese Auffassung ist daher weiterhin abzulehnen.

Eine zusätzliche Ausweitung des immateriellen Schadens nimmt der BGH dadurch vor, dass er anscheinend in jeder missbräuchlichen Verwendung personenbezogener Daten einen immateriellen Schaden sehen will. Hier zieht der BGH einen unzulässigen Erst-Recht-Schluss aus der Position des EuGH, dass auch die Befürchtung einer betroffenen Person, dass ihre personenbezogenen Daten in Zukunft durch Dritte missbräuchlich verwendet werden könnten, für einen immateriellen Schaden ausreichen kann, selbst wenn konkret keine missbräuchliche Verwendung der betreffenden Daten zum Nachteil dieser Personen erfolgt sein sollte.<sup>11</sup> Seit dem Fall *Österreichische Post* legt der EuGH in ständiger Rechtsprechung großen Wert darauf, dass eine betroffene Person, die von einem Verstoß gegen die DSGVO betroffen ist, der für die negativen Folgen hatte, nicht vom Nachweis befreit ist, dass diese negativen Folgen auch einen immateriellen Schaden darstellen.<sup>12</sup> Dies unterläuft der BGH, wenn er in jeder missbräuchlichen Datenverwendung automatisch einen immateriellen Schaden sieht. Außerdem würde ein Verantwortlicher, der Opfer eines Cyberangriffs durch Dritte wird, gegenüber einem Verantwortlichen, der die personenbezogenen Daten selbst missbräuchlich nutzt, schlechter gestellt. In letzterem Fall würde nämlich der DSGVO-Verstoß mit dem vermeintlichen Schaden

zusammenfallen. Der EuGH hat jedoch deutlich gemacht, dass der DSGVO-Verstoß als solcher gerade nicht ausreicht, um einen Schadenersatzanspruch zu begründen, sondern ein über den reinen Verstoß hinausgehender Schaden erforderlich ist.<sup>13</sup> Auch in diesem Punkt wäre also eine Vorlage zum EuGH notwendig gewesen.

Schließlich ist auch die Ansicht des BGH, es sei für das Vorliegen eines immateriellen Schadens irrelevant, ob die betroffenen Daten des Klägers bereits vor dem streitgegenständlichen Vorfall von anderen Datenlecks betroffen waren, nicht nachvollziehbar. Eine betroffene Person kann die Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten nicht beliebig oft verlieren. Es liegt vielmehr bei der betroffenen Person, darzulegen und ggf. nachzuweisen, dass sie zum Zeitpunkt des streitgegenständlichen Vorfalls überhaupt (noch) die Kontrolle über ihre Daten hatte.<sup>14</sup> Dies ist schlicht nicht möglich, wenn die Daten bereits im Darknet veröffentlicht sind. Zudem fällt der Datenmissbrauch durch eine erneute Veröffentlichung im Darknet nicht derart ins Gewicht, dass er einen neuen immateriellen Schaden begründen oder einen alten intensivieren könnte. Auch kann die Furcht vor einem Datenmissbrauch im Fall vorheriger Datenlecks unter den gegebenen besonderen Umständen nicht als begründet angesehen werden. Auch hier wären also jedenfalls klärende Vorlagen zum EuGH erforderlich gewesen.

<sup>11</sup> EuGH, Urt. v. 14.12.2023 – C-340/21, NJW 2024, 1091 Rn. 82.

<sup>12</sup> EuGH, Urt. v. 04.05.2023 – C-300/21, NJW 2023, 1930 Rn. 50.

<sup>13</sup> EuGH, Urt. v. 04.05.2023 – C-300/21, NJW 2023, 1930 Rn. 28 ff.

<sup>14</sup> LG Hamm, Urt. v. 26.11.2024 – 25 U 12/24, GRUR-RS 2024, 34274 Rn. 22; OLG Hamm, Urt. v. 29.11.2024 – 25 U 25/24, GRUR-RS 2024, 34277 Rn. 50.

### c) Kausalität

Entgegen der Auffassung des BGH sind vorherige einschlägige Datenlecks, die jedenfalls die für Spam-E-Mails oder -Anrufe sowie Identitätsdiebstahl relevanten personenbezogenen Daten betreffen, zudem auf der Ebene der Kausalität zwischen vermeintlichem DSGVO-Verstoß und angeblichem immateriellen Schaden relevant. Die Darlegungs- und Beweislast für die Kausalität liegt bei der klagenden betroffenen Person<sup>15</sup>.

Bei einschlägigen vorherigen Datenlecks kann die betroffene Person gerade nicht den Nachweis erbringen, dass sie gerade durch den streitgegenständlichen Vorfall einen relevanten Kontrollverlust erlitten hat oder gerade aufgrund dieses Vorfalls Angst vor künftigem Datenmissbrauch hat. Auch lassen sich Spam-E-Mails oder -Anrufe in der Regel nicht einem konkreten Datenleck zuordnen. Die Auffassung des BGH geht also an den Realitäten der heutigen Welt vorbei. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Kausalität gerade einer „uferlosen Schadenersatzpflicht“ entgegenwirken und „mit hinreichender Unmittelbarkeit“ vorliegen soll.<sup>16</sup> Eine solche hinreichende Unmittelbarkeit wäre jedoch nicht mehr gegeben, würde man je-des weitere Datenleck einer bereits vor dem Vorfall im Darknet veröffentlichten E-Mail-Adresse als ursächlich ansehen. Dass dieser Umstand nur bei der Bemessung der Schadenhöhe eine Rolle spielen sollte, wirft zudem die Frage auf, was das in der Praxis konkret bedeuten würde. In seiner Entscheidung zum Facebook-Scraping hat der BGH selbst Zweifel geäußert, ob ein Schadenersatz in nur ein-stelliger Höhe mit dem Effektivitätsgrundsatz

vereinbar sei.<sup>17</sup> Der ohnehin schon geringe Schadenersatz von 100 Euro müsste sodann für jedes vorherige Datenleck weiter reduziert werden, sodass schnell nur noch ein rein symbolischer Betrag übrigbliebe.

### IV. Handlungsanweisung für die Praxis/Fazit

Die Entscheidung des BGH ist zwar in allen wesentlichen Punkten abzulehnen, sie ist jedoch zunächst einmal in der Welt. Es bleibt also abzuwarten, ob die Instanzgerichte dem BGH folgen werden oder sich am EuGH orientieren. Rechtlich gebunden sind die Instanzgerichte nicht. So hat sich z.B. das AG Bremen bereits in einem Fall mit unstreitiger Darknet-Veröffentlichung gegen die Kontrollverlust-Doktrin des BGH gestellt: *„Der Kläger behauptet insoweit nur, ihm sei durch das Datenleck ein Kontrollverlust entstanden, führt jedoch nicht näher aus, worin dieser Kontrollverlust besteht. Selbst wenn ein Kontrollverlust vorläge, ist nicht dargelegt, wie dieser zu einem Schaden geführt haben soll. Bei Eingabe der betroffenen E-Mail-Adresse des Klägers erscheinen mehrere Einträge auf „Have I been Pwned“. Es wurde nicht nachvollziehbar vorgetragen, woraus sich ergibt, dass die behaupteten Spam E-Mails auf den Vorfall bei der Beklagten zurückzuführen wären.“*<sup>18</sup>

<sup>15</sup> EuGH, Urt. v. 04.09.2025 – C-655/23, NJW 2025, 3137 Rn. 62.

<sup>16</sup> Paal/Pauly, DS-GVO BDSG, 4. Aufl. 2026, Art. 82 DSGVO Rn. 11 m.w.N.

<sup>17</sup> BGH, Urt. v. 18.11.2024 – VI ZR 10/24, GRUR 2024, 1910 Rn. 100.

<sup>18</sup> AG Bremen, Urt. v. 02.10.2025 – 4 C 316/25.

Sollte sich die Auffassung des BGH durchsetzen, wären die Verteidigungsmöglichkeiten von Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern bei internen oder externen Cyberangriffen mit anschließender Darknet-Veröffentlichung stark eingeschränkt. Es bliebe im Ergebnis nur noch die Möglichkeit damit zu argumentieren, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten i.S.d.

Art. 4 Nr. 12 DSGVO nicht gleichzeitig einen DSGVO-Verstoß darstellt. Zwar ist die klagende betroffene Person für das Vorliegen des DSGVO-Verstoßes darlegungs- und beweisbelastet<sup>19</sup> allerdings muss der Verantwortliche bzw. Auftragsverarbeiter zur Geeignetheit der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen i.S.d. Art. 32 DSGVO vortragen. Gelingt dies nicht, bliebe nur noch die Diskussion um die Höhe des Schaden-ersatzes. Es bleibt zu hoffen, dass der EuGH in der Rechtssache *Erser*<sup>20</sup> zeitnah entscheidet und damit die Rechtsunsicherheit bezüglich des bloßen Kontrollverlusts als immateriellen Schaden endlich beseitigt. Auch die Fragen, ob jeder Datenmissbrauch durch Dritte einen dem Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiter zurechenbaren immateriellen Schaden darstellt und wie sich vorherige einschlägige Datenlecks auswirken, dürfte über kurz oder lang beim EuGH landen. Die Entscheidung verdeutlicht jedenfalls, dass sich Verantwortliche nach Beendigung der Zusammenarbeit mit Auftragsverarbeitern stets schriftlich bestätigen lassen sollten, dass alle etwaigen Datenkopien gelöscht

wurden. Zusätzlich sollten entsprechende Nachweise zur tatsächlichen Löschung angefordert und geprüft werden. Allgemein gilt, dass Sicherheitsmaßnahmen so dokumentiert und regelmäßig überprüft werden müssen, dass selbst bei einem erfolgreichen Cyberangriff dargelegt werden kann, dass diese jedenfalls aus der Ex-ante-Perspektive risikoangemessen waren.



Jan Spittka

Partner, Düsseldorf  
+49 211 8822 8863  
jan.spittka@clydeco.com



Florian Emmerich

Senior Associate, Düsseldorf  
+49 211 8822 8828  
florian.emmerich@clydeco.com

<sup>19</sup> EuGH, Urt. v. 04.09.2025 – C-655/23, NJW 2025, 3137 Rn. 56.

<sup>20</sup> EuGH, Vorabentscheidungsverfahren des LG Erfurt einge-reicht am 08.04.2025 – C-273/25, BeckEuRS 2025, 772301.

# Volkswagen – Entscheidung des Bundesgerichtshofs zu D&O-Deckungs- und Haftungsvergleichen der Aktiengesellschaft

Das Urteil des Bundesgerichtshofs („BGH“) vom 30.09.2025<sup>1</sup> zum Deckungsvergleich der Volkswagen AG („VW“) mit den beteiligten D&O-Versicherern sowie zu den Haftungsvergleichen mit den Vorstandsmitgliedern Prof. Dr. Winterkorn und Stadler („Vorstandsmitglieder“) im Zusammenhang mit dem sog. Dieselskandal hat für zahlreiche Schlagzeilen gesorgt. Dieser Beitrag stellt die Entscheidung dar und hinterfragt die teils vertretenen Thesen, dass insbesondere D&O-Vergleiche in Folge der Entscheidung deutlich komplexer und teurer würden.

## I. Sachverhalt

Der Hintergrund des Dieselskandals ist bekannt: VW implementierte in Pkws eine manipulierte Abgassoftware, um die Emissionswerte zu verbessern und damit strengere Umweltauflagen zu umgehen. Nach Aufdeckung des Skandals kam es zu großflächigen Rückrufaktionen, milliardenschweren Strafzahlungen und erheblichen Reputationsschäden für den Konzern. Der wirtschaftliche Gesamtschaden wird auf über USD 32 Mrd. geschätzt.<sup>2</sup> Zwangsläufig richtete sich der Blick auf die möglichen Verantwortlichen – insbesondere also die Organmitglieder. VW unterhielt ein D&O-Versicherungsprogramm in Form einer sogenannten Exzedentenversicherung. Im Jahr 2021 einigte sich VW mit den Vorstandsmitgliedern sowie den beteiligten D&O-Versicherern der

Versicherungsjahre 2015 und 2021 auf einen Haftungs- und Deckungsvergleich in Höhe von insgesamt rund EUR 286 Mio., wobei nach dem Inhalt des Deckungsvergleichs EUR 270 Mio. durch die D&O-Versicherer getragen werden sollten.<sup>3</sup>

Aufgrund des mit den Vergleichsvereinbarungen verbundenen Verzichts auf Ersatzansprüche gegen die Vorstandsmitglieder setzte die Wirksamkeit gemäß § 93 Abs. 4 S. 3 AktG die Zustimmung der Hauptversammlung voraus. Denn gemäß § 93 Abs. 4 S. 3 AktG „kann [eine Aktiengesellschaft – hier VW] [...] nur dann auf Ersatzansprüche verzichten oder sich über sie vergleichen, wenn die Hauptversammlung zustimmt und nicht eine Minderheit, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, zur Niederschrift Widerspruch erhebt“.

<sup>1</sup> BGH, Urt. v. 30.09.2025 – II ZR 154/23, BeckRS 2025, 26809.

<sup>2</sup> Vgl. BGH, Urt. v. 30.09.2025 – II ZR 154/23, BeckRS 2025, 26809 Rn. 2; vgl. auch: Bericht im Fokus „Warum Ihr VW bis heute mehr kostet“ vom 18.09.2025, abrufbar unter: [https://www.focus.de/auto/volkswagen-10-jahre-diesel-skandal-kunden-bezahlen-affaere-bis-heute\\_b1251ab6-2168-49b9-84cd-83510475f334.html?](https://www.focus.de/auto/volkswagen-10-jahre-diesel-skandal-kunden-bezahlen-affaere-bis-heute_b1251ab6-2168-49b9-84cd-83510475f334.html?), zuletzt abgerufen am: 05.01.2026; Deutskens, „VW-Dieselbetrug: 33 Milliarden Euro Schaden und kein Ende in Sicht“, abrufbar unter: <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/vw-dieselbetrug-33-milliarden-euro-schaden-und-kein-ende-in-sicht-dieselbetrug-100.html>, zuletzt abgerufen am: 05.01.2026.

<sup>3</sup> Bericht bei LTO „Rekordvergleich und weitere Anklage im Dieselskandal“, abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/kanzleien-unternehmen/k/vw-dieselskandal-rekordvergleich-martin-winterkorn-anklage-uneidliche-falschaussage-staatsanwaltschaft-berlin>, zuletzt abgerufen am: 05.01.2026.

Diese Regelung dient dem Schutz des Gesellschaftsvermögens und den Aktionären, deren Kapital andernfalls ohne deren Mitwirkung durch den Verzicht auf ggf. werthaltige Ersatzansprüche oder durch einen Vergleich über solche Ansprüche nachteilig belastet werden könnte.<sup>4</sup>

Grundsätzlich fallen damit zunächst die Haftungsvergleiche in den Anwendungsbereich von § 93 Abs. 4 S. 3 AktG. Der Deckungsvergleich mit den D&O-Versicherern war allerdings ebenfalls von § 93 Abs. 4 S. 3 AktG erfasst. Denn dieser Vergleich sah vor, dass VW potenzielle Ersatzansprüche gegen weitere Organmitglieder nicht geltend machen wird, weshalb er wirtschaftlich – so letztlich der BGH – einem haftungsrechtlichen Erlassvertrag (Verzicht) im Sinne der Vorschrift gleichkäme.<sup>5</sup>

Dementsprechend waren beide Vergleiche Gegenstand einer virtuellen Hauptversammlung von VW am 22.07.2021. Dabei war die Beschlussfassung über die Haftungsvergleiche mit den Vorstandsmitgliedern als Tagesordnungspunkt 10 und über den Deckungsvergleich als Tagesordnungspunkt 11 vorgesehen. Die Kurzfassung der Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung lautete wie folgt:

*„10. Beschlussfassungen über die Zustimmung zu Vergleichsvereinbarungen mit dem ehemaligen Vorsitzenden des Vorstands, Professor Dr. Martin Winterkorn, und dem ehemaligen Mitglied des Vorstands, Rupert Stadler*

*11. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einer Vergleichsvereinbarung mit den D&O-Versicherern der Volkswagen Aktiengesellschaft“*

Der vollständige Wortlaut sowohl der Haftungsvergleiche als auch des Deckungsvergleichs war in den weiteren Informationen zur Tagesordnung wiedergegeben. Zudem enthielten die

weiteren Informationen zur Tagesordnung auch eine Zusammenfassung von VW zu den wesentlichen Verpflichtungen und rechtlichen Wirkungen der Vergleiche.

Entscheidungsrelevant waren für den BGH im Deckungsvergleich die Regelungen in den Ziffern 3.6 und 3.7.<sup>6</sup> Hierunter hieß es sinngemäß, dass sich die Gesellschaft verpflichte, Ansprüche gegen amtierende oder ehemalige Organmitglieder der Gesellschaften auf Grund oder in Zusammenhang mit den Vorkommnissen des „Relevanten Sachverhalt(s)“ (= „Dieselskandal“) dauerhaft nicht bzw. nicht mehr gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um eine haftungsrechtliche (Verzichts-)Klausel im Hinblick auf die Geltendmachung von Haftungsansprüchen im Rahmen des Deckungsvergleichs zugunsten – hier konkret – amtierender oder ehemaliger Vorstandsmitglieder der Gesellschaften (Ziffer 3.6) sowie gegenüber sämtlichen weiteren versicherten Personen (Ziffer 3.7), die im Ergebnis – je nach Ausgestaltung – einem Haftungserlass gleichkommt. Derartige Klauseln dienen der Absicherung der – häufig an dem Vergleich nicht direkt beteiligten – versicherten Personen (als Vertrag zugunsten Dritter) und zugleich des D&O-Versicherers. Eine solche Gestaltung ist marktüblich, da typischerweise kombinierte haftungs- und deckungsrechtliche Vergleichsvereinbarungen zwischen Versicherungsnehmern und Versicherern getroffen werden. Damit soll eine umfassende und abschließende Abgeltung und Erledigung des Schadenfalls insgesamt erzielt wird. Im Ergebnis standen damit sowohl die Haftungsvergleiche mit den Vorstandsmitgliedern als auch der Deckungsvergleich unter dem Zustimmungsvorbehalt des § 93 Abs. 4 S. 3 AktG, weshalb sie insoweit auch der rechtlichen Wirksamkeitskontrolle des BGH unterlagen.

<sup>4</sup> Vgl. BGH, Urt. v. 08.07.2014 – II ZR 174/13, NZG 2014, 1058 Rn. 20; Fleischer, in: BeckOGK AktG, Stand: 01.10.2025, § 93 Rn. 338, Koch, in: Koch AktG, 19. Aufl. 2025, § 93 Rn. 158.

<sup>5</sup> Vgl. BGH, Urt. v. 30.09.2025 – II ZR 154/23, BeckRS 2025, 26809 Rn. 102.

<sup>6</sup> Vgl. BGH, Urt. v. 30.09.2025 – II ZR 154/23, BeckRS 2025, 26809 Rn. 101 f.

Die Hauptversammlung stimmte den Vergleichen mit über 99 % der beteiligten Aktionärsstimmen zu. Indes erhoben im Jahr 2021 Minderheitsaktionäre, vertreten durch die Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. und die Verbraucherzentrale für Kapitalanleger e.V., Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der Beschlüsse der Hauptversammlung von VW vom 22.07.2021.

Die Minderheitsaktionäre vertraten die Ansicht, dass die Beschlüsse der Hauptversammlung zu den vorbezeichneten Vergleichen der Anfechtung nach § 243 Abs. 1 AktG unterlägen. Der wirtschaftliche Hintergrund dieses Vorgehens dürfte darin liegen, dass die Vergleichssumme von EUR 286 Mio. im Verhältnis zu einem kolportierten Gesamtschaden von über USD 32 Mrd. zum 31.12.2020 als vergleichsweise niedrig eingestuft wurde. Zudem führten die Minderheitsaktionäre an, dass mit dem Vergleich ein unlauterer Versuch unternommen worden sei, das Fehlverhalten weiterer Organmitglieder und der Porsche SE zu vertuschen.<sup>7</sup> Inhaltlich stützten die Kläger ihre Anfechtung auf eine Vielzahl rechtlicher Argumente, mit denen sie den Zustimmungsbeschluss angriffen. Konkret wurden etwa ein Verstoß gegen das Verbot der Rückgewähr von Einlagen nach § 57 Abs. 1 AktG, ein Verstoß gegen § 93 Abs. 4 S. 3 AktG – weil die dort bestimmte Sperrfrist von drei Jahren nicht eingehalten worden sei –, die Nichtigkeit wegen eines Stimmverbots u.a. der Porsche SE nach § 136 Abs. 1 S. 1 AktG, sowie ein Verstoß gegen materielles Recht wegen Rechtsmissbrauchs im Sinne des § 826 BGB geltend gemacht.<sup>8</sup>

In erster und zweiter Instanz scheiterten die Kläger zunächst vollständig. Das Landgericht Hannover wies die Klage mit Urteil vom 12.10.2022 ab.<sup>9</sup>

Das Oberlandesgericht Celle („OLG Celle“) als Berufungsgericht bestätigte die Entscheidung mit Urteil vom 29.11.2023.<sup>10</sup> Der Bundesgerichtshof entschied auf die Revision der Kläger hin nun mit Urteil vom 30.09.2025 zumindest teilweise zugunsten der Klägerseite.

## II. Entscheidung

Der BGH hat den Deckungsvergleich im Hinblick auf den unter Tagesordnungspunkt 11 gefassten Beschluss zu der Vereinbarung mit den D&O-Versicherern gemäß § 243 Abs. 1 AktG für nichtig erklärt. Die Kläger seien wegen Verstoßes gegen Informations- und Transparenzpflichten gegenüber den Aktionären aus §§ 121 Abs. 3 S. 2, 124 Abs. 4 S. 1 AktG im Zusammenhang mit der Tagesordnung zur Hauptversammlung vom 22.07.2021 zur Anfechtung gemäß den §§ 243 Abs. 1, 245 S. 1 Nr. 1 AktG befugt (dazu 2.1). Zu der Wirksamkeit des Haftungsvergleichs positionierte sich der BGH nicht abschließend, sondern verwies die Sache zur weiteren Sachverhaltsaufklärung und Neuentscheidung an das OLG Celle zurück (dazu 2.2).

Vorab hat der BGH die verschiedenen weiteren materiell-rechtlichen Angriffe der Kläger zurückgewiesen:

- Kein Verstoß gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr gemäß § 57 Abs. 1 S. 1 AktG: Der BGH hat zunächst festgestellt, dass die Hauptversammlungsbeschlüsse zu den Tagesordnungspunkten 10 und 11 nicht wegen eines Verstoßes gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr nach § 57 Abs. 1 S. 1 AktG gemäß § 241 Nr. 3 AktG nichtig seien.<sup>11</sup>

<sup>7</sup> Vgl. BGH, Urt. v. 30.09.2025 – II ZR 154/23, BeckRS 2025, 26809 Rn. 52.

<sup>8</sup> Vgl. BGH, Urt. v. 30.09.2025 – II ZR 154/23, BeckRS 2025, 26809 Rn. 12 ff.

<sup>9</sup> LG Hannover, Urt. v. 12.10.2022 – 23 O 63/21, BeckRS 2022, 31268.

<sup>10</sup> OLG Celle, Urt. v. 29.11.2023 – 9 U 93/22, BeckRS 2023, 56886.

<sup>11</sup> BGH, Urt. v. 30.09.2025 – II ZR 154/23, BeckRS 2025, 26809 Rn. 28 ff.

Es liege kein Fall der verbotenen Einlagenrückgewähr vor. Die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts sei insoweit rechtsfehlerfrei. Das Verbot des § 57 Abs. 1 S. 1 AktG erfasse jede auf der Gesellschafterstellung beruhende Leistung, die nicht gesetzlich vorgesehen ist. Nach § 57 Abs. 1 S. 3 AktG liege keine verbotene Zuwendung vor, wenn die Leistung durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gedeckt ist. Maßgebliches Kriterium bleibe auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) der Drittvergleich, bei dem geprüft wird, ob die Vereinbarung nach objektiven Maßstäben einem Geschäft entspricht, das ein gewissenhafter Geschäftsleiter unter gleichen Umständen auch mit einem Nichtgesellschafter abgeschlossen hätte. Die Prüfung beschränke sich darauf, ob den Vergleichen offenkundig die wirtschaftliche Rechtfertigung fehlt. Die Hauptversammlung habe einen weiten Beurteilungsspielraum. Das Gericht habe sich auf eine Missbrauchskontrolle zu beschränken, hingegen finde keine umfassende Inhaltskontrolle statt. Ein Vergleich über Organhaftungsansprüche sei zulässig, wenn er aus Sicht der Gesellschaft unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstands gerechtfertigt ist.

Für das Vorliegen eines Nichtigkeitsgrunds wären die Kläger darlegungs- und beweispflichtig. Bei Anwendung dieser Grundsätze habe das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei festgestellt, dass den Vergleichen nicht offenkundig eine wirtschaftliche Rechtfertigung fehlt. Es habe die Gesamtregelung aus Haftungsvergleichen und

Deckungsvergleich berücksichtigt, die einen erheblichen Mittelzufluss (dreistelliger Millionenbetrag) an die Gesellschaft bewirkt und Rechtssicherheit geschaffen hat. Ohne die Vergleiche wären Zahlungen im Jahr 2021 nicht erfolgt. Stattdessen hätte die Beklagte langwierige Prozesse mit ungewissem Ausgang führen müssen. Vorteile wie ein zeitnahe Kapitalzufluss, die Vermeidung von Prozessrisiken und Imageschäden würden die Entscheidung rechtfertigen. Auch die Freistellungsverpflichtungen der Beklagten führten nicht zur offensichtlichen Unvertretbarkeit der Entscheidung, denn diese seien vielmehr als Teil der Gesamtvereinbarung zu betrachten. Angesichts eines Gesamtschadens von rund EUR 32 Mrd. und des Zeitablaufs seit 2015 bestünde ein erhebliches Interesse an einer endgültigen Erledigung.

- Kein Verstoß gegen Sperrfrist gemäß § 93 Abs. 4 S. 3 AktG: Der BGH hat ferner bestätigt, dass die Haftungs- und Deckungsvergleiche nicht unter Verstoß gegen die Sperrfrist des § 93 Abs. 4 S. 3 AktG abgeschlossen wurden.<sup>12</sup>

Die Drei-Jahres-Frist beginne abweichend von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB nicht erst mit Kenntnis oder vollständiger Schadensübersicht, sondern mit der objektiven Entstehung des Anspruchs. Entstanden sei der Anspruch bei reinen Vermögensschäden mit der Pflichtverletzung und dem Eintritt der ersten Schadensposition. Für mögliche Ersatzansprüche der Beklagten gegen die ehemaligen Vorstandsmitglieder habe die Frist spätestens ab 24.09.2015 bzw. ab Dezember 2016 begonnen und sei bei Abschluss der Vergleiche im Juni 2021 somit bereits abgelaufen gewesen.

<sup>12</sup> BGH, Urt. v. 30.09.2025 – II ZR 154/23, BeckRS 2025, 26809 Rn. 56 ff.

Der Gesetzgeber habe mit der Sperrfrist übereilte Vergleiche verhindern, nicht aber deren Abschluss übermäßig einschränken wollen. Die Frist sei typisiert und diene der Rechtssicherheit. Eine Verlängerung bis zur vollständigen Schadenaufklärung widerspräche dem Gesetzeszweck. Auch die Möglichkeit sowie die Anordnung einer Sonderprüfung nach § 142 Abs. 2 AktG würden den Ablauf der Sperrfrist nach § 93 Abs. 4 S. 3 AktG und die Möglichkeit eines Vergleichsabschlusses nicht beeinflussen. Das Gesetz enthalte zudem keine Grundlage für eine teleologische Einschränkung des § 93 Abs. 4 S. 3 AktG. Ebenso scheide eine entsprechende Anwendung von § 204 BGB aus.

Ein Verstoß gegen die Sperrfrist gemäß § 93 Abs. 4 S. 3 AktG ergebe sich auch nicht daraus, dass VW in den Haftungsvergleichen mit den ehemaligen Vorstandsmitgliedern Freistellungsverpflichtungen übernommen hatte. Jedenfalls in dem vorliegenden Fall, in dem die durch die Freistellung bewirkte Vermögenseinbuße bei wirtschaftlicher Betrachtung eine andere, auf den vermeintlichen Pflichtverletzungen beruhende Vermögenseinbuße vertieft, beginne die Drei-Jahres-Frist einheitlich nach den oben dargestellten Grundsätzen. Danach sei die Sperrfrist des § 93 Abs. 4 S. 3 AktG gewahrt.

- Kein Verstoß gegen Informationspflichten gemäß § 124 Abs. 2 S. 3 Fall 2 AktG: In Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht hat der BGH zudem einen gemäß § 243 Abs. 1, Abs. 4 S. 1 AktG zur

Anfechtung berechtigenden Verstoß gegen die Informationspflichten nach § 124 Abs. 2 S. 3 Fall 2 AktG verneint.<sup>13</sup> Die Regelung verlange die Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts eines zustimmungsbedürftigen Vertrags, nicht jedoch die vollständige Wiedergabe aller Details. Die den wesentlichen Inhalt betreffenden Angaben müssten inhaltlich zutreffend, vollständig und widerspruchsfrei sein.

Der Bericht des Aufsichtsrats und des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 10 und 11 genüge den Anforderungen an die Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts der Vergleichsvereinbarungen gemäß § 124 Abs. 2 S. 3 Fall 2 AktG. Die Aktionäre seien in die Lage versetzt worden, ein hinreichendes Bild von den Vor- und Nachteilen der Vereinbarungen zu gewinnen und über die Teilnahme an und der Abstimmung in der Hauptversammlung zu entscheiden. Eine Pflicht zur namentlichen Benennung aller begünstigten „versicherten Personen“ bestehe nicht. Sammelbezeichnungen seien zulässig, wenn der Kreis bestimmbar ist. Dies sei durch die Erläuterungen im Bericht gegeben gewesen. Auch weitergehende Angaben zur wirtschaftlichen Herleitung der Vergleiche oder zu den Vermögensverhältnissen der ehemaligen Vorstandsmitglieder seien nicht Teil der Bekanntmachungspflicht, da sie die Willensbildung betreffen, nicht den Vertragsinhalt. Die Darstellung sei auch nicht irreführend, denn die wesentlichen Regelungen einschließlich der Verzichtswirkungen und der Beweggründe für den Abschluss seien erläutert worden.

<sup>13</sup> BGH, Urt. v. 30.09.2025 – II ZR 154/23, BeckRS 2025, 26809 Rn. 82 ff.

<sup>14</sup> BGH, Urt. v. 30.09.2025 – II ZR 154/23, BeckRS 2025, 26809 Rn. 54.

<sup>15</sup> BGH, Urt. v. 30.09.2025 – II ZR 154/23, BeckRS 2025, 26809 Rn. 23.

- Auch weitere Einwände erfolglos: Weitere von der Klägerseite vorgebrachte Rechtsverstöße, die in den Vorinstanzen bereits verworfen wurden – etwa die Nichtigkeit wegen eines Stimmverbots der Porsche SE nach § 136 Abs. 1 S. 1 AktG<sup>14</sup> oder ein Verstoß gegen materielles Recht wegen Rechtsmissbrauchs gemäß § 826 BGB<sup>15</sup> –, werden im Urteil nicht vertieft aufgegriffen und begründen aus Sicht des BGH offensichtlich keine Anfechtungsgründe.

#### a) Nichtigkeit des Deckungsvergleichs

Hinsichtlich des Deckungsvergleichs mit den D&O-Versicherern hat der BGH allerdings im Weiteren entschieden, dass der Zustimmungsbeschluss der Hauptversammlung zum Deckungsvergleich wegen Verstoßes gegen Informations- und Transparenzpflichten gegenüber den Aktionären aus §§ 121 Abs. 3 S. 2, 124 Abs. 4 S. 1 AktG der Anfechtung nach § 243 Abs. 1 AktG unterliege und daher nichtig sei.<sup>16</sup>

Gemäß § 243 Abs. 1 AktG kann ein Beschluss der Hauptversammlung wegen Verletzung des Gesetzes oder der Satzung angefochten werden. Der BGH hat die Unwirksamkeit – wie eingangs erwähnt – vorliegend auf einen Verstoß gegen Informations- und Transparenzpflichten gegenüber den Aktionären gemäß § 121 Abs. 3 S. 2 AktG gestützt.<sup>17</sup> Denn die Tagesordnung habe nicht hinreichend erkennen lassen, dass auf etwaige Haftungsansprüche gegen bis zu 170 Organmitglieder verzichtet werden sollte.

In diesem Zusammenhang hat der BGH gerügt, dass der Anspruchsverzicht nicht korrekt zur Beschlussfassung angemeldet wurde.<sup>18</sup>

Grundsätzlich regelt § 121 Abs. 3 S. 2 AktG, dass die Tagesordnung bei der Einberufung der Hauptversammlung anzugeben ist. Dadurch sollen die Aktionäre in die Lage versetzt werden, sich angemessen auf die Hauptversammlung vorzubereiten.<sup>19</sup> Es handelt sich um eine Schutznorm zugunsten der Aktionäre. Daher müssen die Angaben in der Tagesordnung so konkret sein, dass für die Aktionäre ohne weiteres erkennbar ist, worüber verhandelt und beschlossen werden soll.<sup>20</sup> Notwendig ist eine klare und unmissverständliche Bezeichnung des Gegenstands der Verhandlung, welche diese zugleich in dem Sinne begrenzt, dass nur in ihrem Rahmen Beschlüsse gefasst werden können.<sup>21</sup>

Zu beachten ist, dass eine gesetzliche Unterscheidung zwischen Tagesordnung und zusätzlichen Angaben bzw. Beschlussvorschlägen (so auch etwa § 124 Abs. 2 S. 3 AktG) besteht, wenngleich letztere grundsätzlich als Auslegungshilfen zur Konkretisierung der Tagesordnung herangezogen werden können.<sup>22</sup>

Hieran hat der BGH in seiner Entscheidung angeknüpft und festgestellt, dass für eine solche Konkretisierung die pauschale Bezugnahme auf die Angabe der wesentlichen Vertragsinhalte gemäß § 124 Abs. 2 S. 3 Alt. 2 AktG oder auf weitergehende freiwillige Angaben, die mit der Einberufung veröffentlicht werden, nicht ausreiche.<sup>23</sup>

<sup>15</sup> BGH, Urt. v. 30.09.2025 – II ZR 154/23, BeckRS 2025, 26809 Rn. 23.

<sup>16</sup> BGH, Urt. v. 30.09.2025 – II ZR 154/23, BeckRS 2025, 26809 Rn. 131 ff.

<sup>17</sup> BGH, Urt. v. 30.09.2025 – II ZR 154/23, BeckRS 2025, 26809 Rn. 94.

<sup>18</sup> BGH, Urt. v. 30.09.2025 – II ZR 154/23, BeckRS 2025, 26809 Rn. 101 ff.

<sup>19</sup> Rieckers, in: BeckOGK AktG, Stand: 01.10.2025, § 121 Rn. 31; noch zu § 124 Abs. 1 S. 1 AktG a.F.: BGH, Urt. v. 25.11.2002 – II ZR 49/01, NJW 2003, 970 (971).

<sup>20</sup> Herrler, in: Grigoleit AktG, 3. Aufl. 2025, § 121 Rn. 12; Koch, in: Koch AktG, 19. Aufl. 2025, § 121 Rn. 9; Kubis, in: MüKo AktG, 6. Aufl. 2024, § 121 Rn. 44; Rieckers, in: BeckOGK AktG, Stand: 01.10.2025, § 121 Rn. 32.

<sup>21</sup> BGH, Urt. v. 30.09.2025 – II ZR 154/23, BeckRS 2025, 26809 Rn. 96; Rieckers, in: BeckOGK AktG, Stand: 01.10.2025, § 121 Rn. 32.

<sup>22</sup> Herrler, in: Grigoleit AktG, 3. Aufl. 2025, § 121 Rn. 12; Kubis, in: MüKo AktG, 6. Aufl. 2024, § 121 Rn. 46; Rieckers, in: BeckOGK AktG, Stand: 01.10.2025, § 121 Rn. 34.

<sup>23</sup> BGH, Urt. v. 30.09.2025 – II ZR 154/23, BeckRS 2025, 26809 Rn. 98; kritisch Rieckers, in: BeckOGK AktG, Stand: 01.10.2025, § 121 Rn. 34.

Daran anknüpfend hat der BGH weiter ausgeführt, dass, um dem Informationszweck des § 121 Abs. 3 S. 2 AktG zu genügen, bei zustimmungsbedürftigen Verträgen in der Tagesordnung der Vertragspartner und schlagwortartig der Vertragsgegenstand bzw. die Art des Vertrags zu benennen seien.<sup>24</sup>

Dass es sich bei dem unter Tagesordnungspunkt 11 beschlossenen Deckungsvergleich um einen solch zustimmungsbedürftigen Vertrag handelt, folge – so der BGH – aus § 93 Abs. 4 S. 3 AktG. Der Deckungsvergleich sei aufgrund der Ziffern 3.6 und 3.7 der Vereinbarung, nach welchen sich die Gesellschaft verpflichtete, Ansprüche gegen amtierende oder ehemalige Vorstandsmitglieder der Gesellschaften sowie weitere versicherten Personen auf Grund oder in Zusammenhang mit dem Dieselskandal dauerhaft nicht mehr (außer-)gerichtlich geltend zu machen, als echter Vertrag zugunsten Dritter zu qualifizieren.<sup>25</sup> Dieser Vertrag zugunsten Dritter stehe in seinen wirtschaftlichen Folgen einem Erlassvertrag nach § 397 Abs. 1 BGB gleich.<sup>26</sup> Daher sei die konkrete Vereinbarung als Verzicht im Sinne des § 93 Abs. 4 S. 3 AktG zu behandeln.

Der BGH stellte sodann fest, dass die aus § 121 Abs. 3 S. 2 AktG folgende Informationspflicht nicht gewahrt wurde.<sup>27</sup> Für den „durchschnittlich informierten Aktionär“ sei aus Tagesordnungspunkt 11 – der den Anspruchsverfolgungsverzicht gegenüber den übrigen Organmitgliedern nicht aufführt – gerade nicht ersichtlich gewesen, dass damit auch auf Ansprüche gegen weitere Organmitglieder neben den Vorstandsmitgliedern verzichtet werden sollte. Um dies zu erkennen, hätten die

Aktionäre die beigefügten Informationen zur Tagesordnung lesen müssen – was aber nach Ansicht des BGH den Fehler in der Tagesordnung nicht heilen könne. Entscheidend sei dabei auch, dass Tagesordnungspunkt 11 bereits aufgrund seiner Stellung in der Tagesordnung im Zusammenhang mit Tagesordnungspunkt 10 gelesen werden müsse. In diesem hieß es, dass ein Beschluss über die Zustimmung zu Vergleichsvereinbarungen mit den ehemaligen Vorstandsmitgliedern gefasst werden soll. So liege für den durchschnittlich informierten Aktionär der Schluss nahe, dass auch Tagesordnungspunkt 11 sich lediglich auf einen Anspruchsverzicht mit den beiden ehemaligen Vorstandsmitgliedern Prof. Dr. Winterkorn und Stadler beziehe und nicht noch den Anspruchsverzicht gegen weitere Organmitglieder umfasse.

Die nicht ordnungsgemäße Bekanntmachung der Tagesordnung führe als Gesetzesverstoß regelmäßig auf eine Anfechtungsklage hin zur Nichtigerklärung der die entsprechenden Tagesordnungspunkte betreffenden Beschlüsse.<sup>28</sup> Der BGH hat daher konsequenterweise den zum Tagesordnungspunkt 11 gefassten Beschluss wegen eines Verstoßes gegen §§ 123 Abs. 1 S. 2, 124 Abs. 4 S. 1 AktG für nichtig erklärt.

#### b) Haftungsvergleiche – Zurückverweisung an Berufungsgericht

Im Hinblick auf die Haftungsvergleiche mit den ehemaligen Vorstandsmitgliedern hat der BGH die Sache gemäß § 563 Abs. 1 S. 1 ZPO zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.<sup>29</sup>

<sup>24</sup> BGH, Urt. v. 30.09.2025 – II ZR 154/23, BeckRS 2025, 26809 Rn. 98.

<sup>25</sup> BGH, Urt. v. 30.09.2025 – II ZR 154/23, BeckRS 2025, 26809 Rn. 101.

<sup>26</sup> Vgl. BGH, Urt. v. 30.09.2025 – II ZR 154/23, BeckRS 2025, 26809 Rn. 102.

<sup>27</sup> BGH, Urt. v. 30.09.2025 – II ZR 154/23, BeckRS 2025, 26809 Rn. 103 f.

<sup>28</sup> BGH, Urt. v. 30.09.2025 – II ZR 154/23, BeckRS 2025, 26809 Rn. 132.

<sup>29</sup> BGH, Urt. v. 30.09.2025 – II ZR 154/23, BeckRS 2025, 26809 Rn. 125, 138 ff.

Im Gegensatz zur Begründung der Entscheidung zum Deckungsvergleich rügte der BGH nicht einen Verstoß gegen die Informationspflicht nach § 121 Abs. 3 S. 2 AktG, sondern eine mögliche Verletzung der Auskunftsrechte der Aktionäre nach § 131 Abs. 1 S. 1 AktG. § 131 Abs. 1 S. 1 AktG räumt den Aktionären Auskunftsrechte im Zusammenhang mit der Hauptversammlung ein. Damit soll gewährleistet werden, dass der Aktionär auf einer ausreichenden Informationsgrundlage seine Entscheidung in der Hauptversammlung trifft.<sup>30</sup>

Das Auskunftsrecht dient der Hauptversammlung als „Entscheidungsforum und Sitz der Aktionärsdemokratie“.<sup>31</sup> Dennoch handelt es sich um ein eigennütziges, mitgliedschaftliches Individualrecht des Aktionärs, das ihm persönlich und nicht der Hauptversammlung als Organ zusteht.<sup>32</sup>

Von diesem Auskunftsrecht machten die Aktionäre von VW im Vorlauf zur Hauptversammlung vom 22.07.2021 auch Gebrauch. Der Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkten 10 und 11 ging ausweislich der Niederschrift die Beantwortung von 640 vorab eingereichten Aktionärsfragen voraus. Für den BGH war indes lediglich eine Aktionärsfrage von Relevanz. Diese bezog sich auf die Vermögensverhältnisse der beiden ehemaligen Vorstandsmitglieder. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat VW die betreffende Frage dahingehend beantwortet, dass sie die genauen privaten Vermögensverhältnisse der ehemaligen Vorstandsmitglieder nicht kenne. Zugleich habe VW jedoch Angaben zu den von VW und der Audi AG bezogenen Einkünften sowie zum Barwert der

bestehenden Pensionsansprüche gemacht.<sup>33</sup> Der BGH hat insofern im Urteil festgestellt, dass diese Antwort womöglich das Auskunftsrecht der Aktionäre verletzen könne.

VW hatte sich dahingehend verteidigt, dass man keine detaillierten Kenntnisse über die Vermögensverhältnisse der ehemaligen Vorstandsmitglieder gehabt habe und zu Tatsachen, die nicht bekannt seien, auch keine Auskunft erteilen müsse.<sup>34</sup> Dem hat der BGH widersprochen und in diesem Zusammenhang auf die im Rahmen der Auskunftsrechte nach § 131 Abs. 1 S. 1 AktG die Gesellschaft treffende Vorbereitungspflicht hingewiesen.<sup>35</sup> Danach müsse sich der Vorstand auf Grundlage der Tagesordnung auf Fragen vorbereiten, die ein durchschnittlicher Aktionär stellen könnte.<sup>36</sup> Diese Vorbereitungspflicht intensiviere sich, wenn im Hinblick auf den Gegenstand der Tagesordnung mit kritischen Fragen sowie damit zu rechnen ist, dass ein erhöhter Informationsbedarf der Aktionäre besteht.<sup>37</sup> Vor diesem Hintergrund hat der BGH weiter ausgeführt, dass dies erst recht gelten müsse, wenn Aktionäre – wie hier – die Fragen vorab einreichen und daher ein größerer Zeitraum für die Vorbereitung zur Verfügung steht.<sup>38</sup> VW könne sich daher nicht auf Unkenntnis berufen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sie die mangelnde Leistungsfähigkeit der ehemaligen Vorstandsmitglieder ausdrücklich als wesentlichen Grund für den Abschluss der Vergleichsvereinbarungen benannte. Nach Auffassung des BGH war es daher absehbar, dass hierzu ergänzende Fragen der Aktionäre gestellt werden würden.<sup>39</sup>

<sup>30</sup> Vgl. BGH, Urt. v. 30.09.2025 – II ZR 154/23, BeckRS 2025, 26809 Rn. 108.

<sup>31</sup> BVerfG, Beschl. v. 20.09.1999 – 1 BvR 636/95, NJW 2000, 349.

<sup>32</sup> Vgl. OLG München, Urt. v. 04.07.2001 – 7 U 5285/00, NZG 2002, 187 (188); Poelzig, in: BeckOGK AktG, Stand: 01.10.2025, § 131 Rn. 4.

<sup>33</sup> BGH, Urt. v. 30.09.2025 – II ZR 154/23, BeckRS 2025, 26809 Rn. 114.

<sup>34</sup> Vgl. BGH, Urt. v. 30.09.2025 – II ZR 154/23, BeckRS 2025, 26809 Rn. 116.

<sup>35</sup> Vgl. BGH, Urt. v. 30.09.2025 – II ZR 154/23, BeckRS 2025, 26809 Rn. 114, 117 f.

<sup>36</sup> BGH, Urt. v. 30.09.2025 – II ZR 154/23, BeckRS 2025, 26809 Rn. 117; Herrler, in: Grigoleit AktG, 3. Aufl. 2025, § 131 Rn. 31; Poelzig, in: BeckOGK AktG, Stand: 01.10.2025, § 131 Rn. 216.

<sup>37</sup> LG München I, Urt. v. 19.11.2020 – 5 HK O 14532/19, BeckRS 2020, 40926, Rn. 36 sowie Urt. v. 31.01.2008 – 5 HKO 19782/06, BeckRS 2008, 2740; Decher, in: Großkomm. AktG, 5. Aufl. 2024, § 131 Rn. 282; Koch, in: Koch AktG, 19. Aufl. 2025, § 131 Rn. 10.

<sup>38</sup> BGH, Urt. v. 30.09.2025 – II ZR 154/23, BeckRS 2025, 26809 Rn. 117.

<sup>39</sup> BGH, Urt. v. 30.09.2025 – II ZR 154/23, BeckRS 2025, 26809 Rn. 118.

Allerdings war es für den BGH nicht erkennbar, auf welcher Grundlage VW die Annahmen zum Vermögen der ehemaligen Vorstandsmitglieder getroffen hatte. Da das Berufungsgericht – anders als der BGH – bereits im Ausgangspunkt eine Ermittlungspflicht in Bezug auf die Vermögensverhältnisse verneint hatte, konnte der BGH den Feststellungen auch nicht entnehmen, ob VW die Erteilung weiterer Auskünfte tatsächlich nicht möglich war.

Damit hat der BGH zwar den rechtlichen Rahmen vorgegeben, jedoch nicht abschließend über eine mögliche Verletzung des Auskunftsrechts nach § 131 Abs. 1 S. 1 AktG entschieden. Es sei nämlich unklar, ob den Aktionären auf Grundlage der erteilten Informationen hinreichend deutlich war, ob der Aufsichtsrat die Bemessung der Haftungsbeiträge der ehemaligen Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit oder allein im Hinblick auf ihre Vergütung und Ruhegehaltsansprüche vorgenommen hat.<sup>40</sup> Insbesondere lasse die erteilte Auskunft, die „genauen Vermögensverhältnisse seien nicht bekannt“, offen, welche Informationen VW vorlagen. Daher hat der BGH die Sache zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.<sup>41</sup>

Ungeachtet des weiteren Fortgangs des Verfahrens ist in jedem Fall festzuhalten, dass der BGH die grundsätzliche Zulässigkeit von Haftungsvergleichen mit seiner Entscheidung nicht eingeschränkt und nochmals klargestellt hat, dass die Beschlüsse über die Zustimmung zu Vergleichsvereinbarungen keiner materiellen Inhaltskontrolle unterliegen – mit Ausnahme der Fälle einer sittenwidrigen Schädigung gemäß § 826 BGB oder eines Rechtsmissbrauchs.<sup>42</sup> Insbesondere sei „es der Aktionärsmehrheit

eröffnet, innerhalb der durch § 93 Abs. 4 und 5 AktG gesteckten Grenzen eine „Selbstschädigung“ der Gesellschaft zu beschließen und dabei in Kauf zu nehmen, dass der maßgebliche Sachverhalt noch nicht abgeschlossen ist“.<sup>43</sup>

### III. Bewertung

Grundsätzlich verdeutlicht die Entscheidung des BGH die zentrale Bedeutung formeller Anforderungen bei Hauptversammlungsbeschlüssen und stärkt somit in Teilen den Schutz der Aktionäre (dazu 3.1). Zugleich erscheint die ihr in der öffentlichen Diskussion zugeschriebene weitreichende Wirkung auf den D&O-Versicherungsmarkt dagegen eher zweifelhaft (dazu 3.2).

#### a) Vergleichsvereinbarungen und Aktionärsschutz

Die Entscheidung des BGH schärft zunächst die Anforderungen an den Informationsgrad, den eine Aktiengesellschaft bei der Aufstellung der Tagesordnung zwecks Vorbereitung eines Zustimmungsbeschlusses nach § 93 Abs. 3 S. 3 AktG zu treffen hat. Insoweit leistet die Entscheidung einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Aktionäre und trägt künftig zu mehr Rechtssicherheit bei. Zugleich steht zu vermuten, dass es Aktiengesellschaften keine besonderen Schwierigkeiten bereiten wird, formal ordnungsgemäße Einladungen inklusive ausreichend informativer Tagesordnungen bereitzustellen. Des Weiteren unterstreicht die Entscheidung die Auskunftsrechte der Aktionäre sowie die hiermit korrespondierenden Vorbereitungspflichten einer Aktiengesellschaft mit Blick auf die einen Vergleich tragenden Gründe. Pauschale Aussagen reichen nicht aus.

<sup>40</sup> BGH, Urt. v. 30.09.2025 – II ZR 154/23, BeckRS 2025, 26809 Rn 114 f.

<sup>41</sup> BGH, Urt. v. 30.09.2025 – II ZR 154/23, BeckRS 2025, 26809 Rn. 125, 138 ff.

<sup>42</sup> BGH, Urt. v. 30.09.2025 – II ZR 154/23, BeckRS 2025, 26809 Rn 143.

<sup>43</sup> BGH, Urt. v. 30.09.2025 – II ZR 154/23, BeckRS 2025, 26809 Rn 143.

Man mag insoweit eine gewisse Parallele zu den Anforderungen ziehen, die der BGH seit der wegweisenden ARAG/Garmenbeck-Entscheidung<sup>44</sup> an die Entscheidung des Aufsichtsrats stellt, Schadensersatzansprüche gegen ein Vorstandsmitglied nicht geltend zu machen. Der Senat hat in der ARAG/Garmenbeck-Entscheidung u.a. hervorgehoben, dass die Verfolgung von Schadensersatzansprüchen gegen ein Vorstandsmitglied grundsätzlich die Regel sein muss. Dem Aufsichtsrat obliegen insoweit zunächst umfassende Vorbereitungs- und Prüfpflichten im Hinblick auf die Erfolgsaussichten einer Anspruchsverfolgung gegen ein Vorstandsmitglied: Er hat den schadensersatzbegründenden Tatbestand sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht festzustellen und zudem das Prozessrisiko sowie die Beitreibbarkeit der Forderung zu bewerten. Ein im zweiten Schritt mögliches Absehen von einer – voraussichtlich – aussichtsreichen Anspruchsverfolgung, die einem Anspruchsverzicht der Gesellschaft außerordentlich nahekommt,<sup>45</sup> bedarf gewichtiger Gegengründe und einer besonderen Rechtfertigung. Zu berücksichtigen sind etwa Aspekte wie negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und das Ansehen der Gesellschaft in der Öffentlichkeit, die Behinderung der Vorstandsarbeit sowie die Beeinträchtigung des Betriebsklimas. Es besteht daher sowohl im Hinblick auf die Prüfung etwaiger Schadensersatzansprüche selbst als auch bezüglich eines Absehens von deren Verfolgung ein umfassender und idealerweise transparent dokumentierter Begründungsaufwand. Die Entscheidung des Aufsichtsrats ist – wie der BGH<sup>46</sup> klarstellt – im Falle einer Anfechtung des Aufsichtsratsbeschlusses, etwa durch eines

der Aufsichtsratsmitglieder, der vollen gerichtlichen Kontrolle zugänglich.

Dementsprechend stärkt der BGH mit seiner Entscheidung zunächst den Schutz der Aktionäre. Diese sollen durch eine möglichst aussagekräftige Tagesordnung ohne größeren Mehraufwand in die Lage versetzt werden, eine informierte Entscheidung in der Hauptversammlung zu treffen.

Für Aktiengesellschaften folgt daraus, dass künftig noch verstärkter auf die Vollständigkeit der Tagesordnung zu achten ist. Denn eine unzureichende Tagesordnung und eine daraus resultierende Nichtigkeit des Hauptversammlungsbeschlusses kann dazu führen, dass etwaige Vergleiche erneut geschlossen und der Hauptversammlung zur Zustimmung vorgelegt werden müssen – ein Vorgang, der regelmäßig mit erheblichen Kosten und Zeitaufwand verbunden ist – oder die zugrundeliegenden Ansprüche doch verfolgt werden. Für die Gesellschaft und die für die Anspruchsverfolgung zuständigen Organmitglieder erwachsen daraus auch selbst potenziell weitere eigene Haftungsrisiken.

Dies gilt ebenso für die Ausführungen des BGH zum Haftungsvergleich, der aufgrund eines möglichen Verstoßes gegen die Auskunftsrechte der Aktionäre aus § 131 Abs. 1 S. 1 AktG nichtig sein könnte. Im Mittelpunkt stehen dabei Transparenz gegenüber den Aktionären sowie die Informationspflichten der Aktiengesellschaft.

<sup>44</sup> BGH, Urt. v. 21.04.1997 – II ZR 175/95, NJW 1997, 1926.

<sup>45</sup> Stellt die Absehung von der Anspruchsverfolgung faktisch einen Anspruchsverzicht dar, wäre sie gemäß § 93 Abs. 4 S. 3 AktG zum Gegenstand der Hauptversammlung zu machen.

<sup>46</sup> BGH, Urt. v. 21.04.1997 – II ZR 175/95, NJW 1997, 1926 (1928 Rn. 2 b) bb)).

## b) D&O-Versicherung

Diese Anforderungen sind allerdings nicht neu. Das Urteil enthält also trotz der wirtschaftlichen Tragweite keine wesentlichen rechtsdogmatischen Neuerungen, die Aktiengesellschaften zusätzlich zu berücksichtigen hätten. Daher erscheint es fraglich, ob die Entscheidung des BGH tatsächlich die Tragweite entfaltet, die ihr in der öffentlichen und fachlichen Diskussion teils zugeschrieben wird. Insbesondere die teils vertretene These, D&O-Streitigkeiten und -Vergleiche würden künftig deutlich komplexer, schwieriger und teurer, lässt sich bei genauerer Betrachtung der Entscheidung nicht bestätigen. Der BGH hat weder die Haftungsvergleiche noch den Deckungsvergleich inhaltlich beanstandet. Die materiellen Regelungen blieben vielmehr unangetastet. Von besonderer Bedeutung ist insoweit auch, dass der BGH die Entscheidungskompetenz der Hauptversammlung betont, auch „selbstschädigende“ Vergleiche und Verzicht zu billigen.

Der Hauptversammlung stehe insoweit ein weiter Beurteilungsspielraum zu.<sup>47</sup> Im Ergebnis beruhte die Unwirksamkeit des Deckungsvergleichs also allein auf einem formalen Aspekt: Die Tagesordnung war unzureichend, da sie den im Deckungsvergleich inkludierten Anspruchsdurchsetzungsverzicht von VW gegenüber weiteren Organmitgliedern nicht erwähnte. Nach Auffassung des BGH war dies für die Aktionäre ein wesentlicher Punkt, der gemäß § 121 Abs. 3 S. 2 AktG in der Tagesordnung zur Hauptversammlung hätte angegeben werden müssen. Der Haftungsvergleich und dessen Wirksamkeit hängt wiederum an einer (von 640!) möglicherweise unzureichend beantworteten Aktionärsfrage.

Praktisch werden D&O-Versicherer daher zukünftig allenfalls die Herbeiführung des Zustimmungsbeschlusses enger begleiten. Dabei dürften Vergleichsvereinbarungen mit Anspruchsverzicht auch weiterhin

typischerweise unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Hauptversammlung geschlossen werden (§ 158 Abs. 1 BGB). Zuständig und verantwortlich dafür ist die Aktiengesellschaft. Es kann aber im Interesse der D&O-Versicherer liegen, zukünftig eine engere Einbindung in diese Abläufe, etwa durch Vorlage der Tagesordnung, sicherzustellen.

## IV. Ausblick und Resümee

Wie es im konkreten Fall weitergeht, bleibt abzuwarten. Möglich ist es jedenfalls, in einer weiteren Hauptversammlung einen entsprechenden Deckungsvergleich mit korrigierter Tagesordnung erneut zu beschließen. Damit wäre der vorübergehende Erfolg der Kläger beseitigt. Eine erneute Klage gegen den dann voraussichtlich auch formal nicht angreifbaren Zustimmungsbeschluss erscheint eher nicht erfolgsversprechend, da alle übrigen materiell-rechtlichen Einwendungen der Kläger bereits vom BGH im gegenständlichen Verfahren inhaltlich zurückgewiesen wurden. Rechtspolitisch mag man sich abschließend die Frage stellen, ob für derartige Klagen ein Quorum sinnvoll wäre – denn immerhin wurde die Zustimmung mit mehr als 99% der Stimmen erteilt und es erscheint äußerst zweifelhaft, dass die Abstimmung bei weitergehenden Informationen an die Aktionäre anders ausgefallen wäre. Bezüglich des Haftungsvergleichs wird es wesentlich auf die Feststellungen des Berufungsgerichts nach der Rückverweisung ankommen. Insofern bleibt abzuwarten, ob und ggf. welche weiteren Informationen VW betreffend die Kenntnis der Vermögensverhältnisse der ehemaligen Vorstandsmitglieder im weiteren Verfahren vorlegen und wie das Berufungsgericht diese bewerten wird.

<sup>47</sup> So im Ergebnis auch Heilmann, in: Versicherungsmonitor, vom 10.11.2025.

Im Ergebnis erweist sich die medial im Fokus stehende Entscheidung des BGH aber bei näherer Betrachtung weniger als grundlegende Zäsur, sondern vielmehr als Hinweis auf die geltende Rechtslage und die Bedeutung formeller Anforderungen bei Hauptversammlungsbeschlüssen.

Für die Praxis bedeutet dies:  
Die Wirksamkeit von Vergleichen, bei denen Aktiengesellschaften involviert sind, kann an vermeidbaren Umsetzungsfehlern scheitern. Aktiengesellschaften sind daher angehalten, den Informations- und Auskunftspflichten (insbesondere § 121 Abs. 3 S. 2 AktG und § 131 Abs. 1 S. 1 AktG) gegenüber Aktionären höchste Aufmerksamkeit zu widmen – nicht zuletzt, um kostspielige und langwierige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Für D&O-Versicherer bleibt die Rechtslage unverändert, doch sollten sie darauf hinwirken, dass Aktiengesellschaften die formellen Anforderungen beachten. Empfehlenswert ist, bereits in der Deckungsvergleichsvereinbarung transparente Regelungen vorzusehen, um zusätzliche Rechtssicherheit zu schaffen.



**Dr. Henning Schaloske**

Partner, Düsseldorf  
+49 211 8822 8801  
henning.schaloske@clydeco.com



**Dr. Behrad Lalani**

Senior Associate, Düsseldorf  
+49 211 8822 8857  
behrad.lalani@clydeco.com

# Aktuelles zum Bußgeldregress: OLG Frankfurt am Main bejaht Haftung des Vorstandsmitglieds für ein BaFin-Bußgeld gegen die Gesellschaft

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat in einer aktuellen Entscheidung (Urteil vom 21.10.2025 – 31 U 3/25) klargestellt, dass Vorstandsmitglieder gemäß § 93 Abs. 2 Satz 1 AktG für Geldbußen haften, die aufgrund ihres pflichtwidrigen Handelns gegen die Gesellschaft verhängt werden. Damit führt das Oberlandesgericht Frankfurt am Main die Linie des Bundesgerichtshofs im Beschluss vom 11.02.2025 (Az. KZR 74/23) fort.

## I. Sachverhalt

Im konkreten Fall hatte ein ehemaliges Vorstandsmitglied einer börsennotierten Aktiengesellschaft es unterlassen, im Halbjahresfinanzbericht für das Jahr 2018 den gesetzlich vorgeschriebenen Bilanzzeit nach § 115 Abs. 2 WpHG abzugeben. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend „BaFin“) verhängte daraufhin gegen die Gesellschaft nach einer Einigung mit der Aktiengesellschaft ein Bußgeld in Höhe von EUR 290.000 zzgl. Gebühren. Die Aktiengesellschaft machte anschließend einen Schadensersatzanspruch gegenüber dem ehemaligen Vorstandsmitglied wegen der geleisteten Geldbuße nebst Gebühren und Kosten geltend.

## II. Pflichtverletzung durch fehlenden Bilanzzeit

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat einen Schadensersatzanspruch der Aktiengesellschaft bejaht. Die Abgabe des Bilanzzeits sei eine höchstpersönliche Pflicht des Vorstandsmitglieds, da es hiermit zum Ausdruck bringe, dass es den Halbjahresfinanzbericht persönlich für gesetzeskonform halte und dies auf der

Grundlage einer eigenen sorgfältigen Prüfung halten durfte. Ihre Verletzung stellt damit einen Sorgfaltsverstoß im Sinne des § 93 Abs. 1 AktG dar – auch dann, wenn interne Kontrollmechanismen oder externe Berater das Fehlen nicht bemerken.

## III. Kausalität wird nicht durch Verhandlungen beseitigt

Mit dem Einwand der fehlenden Kausalität aufgrund von Verhandlungen über die verhängte Unternehmensgeldbuße mit der BaFin konnte das beklagte Vorstandsmitglied nicht durchdringen. Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main nahm insofern keine Unterbrechung an, da die Gesellschaft dargelegt habe, dass das Bußgeld durch die Verhandlungen erheblich minimiert werden konnte. Diesen Darlegungen konnte das beklagte Vorstandsmitglied nach Ansicht des Gerichts nicht substantiiert entgegentreten.

#### IV. Bußgeld ist regressfähig

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main stellt daneben klar, dass

Verbandsgeldbußen nach dem WpHG im Binnenverhältnis an das pflichtverletzende Vorstandsmitglied weitergereicht werden können. Weder der Sinn und Zweck der Organhaftung, der Sanktionszweck der Geldbuße noch der Umstand, dass das WpHG auch individuelle Geldbußen gegen Organmitglieder vorsieht, stehen einem solchen Regress entgegen.

Der zivilrechtliche Schadensersatzanspruch und die ordnungsrechtliche Sanktionierung seien strikt voneinander zu trennen.

Damit lägen die Voraussetzungen einer teleologischen Reduktion des § 93 Abs. 2 Satz 1 AktG nicht vor.

Bei der Argumentation zugunsten des Bußgeldregresses orientiert sich das Oberlandesgericht Frankfurt am Main im Wesentlichen an den Erwägungen des Kartellsenats des Bundesgerichtshofs im Beschluss vom 11.02.2025.

Der Bundesgerichtshof ging in diesem Beschluss von einer grundsätzlichen Regressmöglichkeit einer Kartellgeldbuße gegen das pflichtverletzende Organmitglied nach deutschem Haftungsrecht aus, weil es die Voraussetzungen einer teleologischen Reduktion unter Berücksichtigung des nationalen Rechts nicht zweifelsfrei für erfüllt ansah. Da es sich allerdings um eine Kartellgeldbuße handelte, könne Art. 101 AEUV eine einschränkende Auslegung deutschen Haftungsrechts gebieten, um die Effektivität des EU-Kartellrechts nicht zu gefährden.

Vor diesem Hintergrund legte der Bundesgerichtshof diese Frage dem EuGH vor (Az. C-347/25). Soweit ersichtlich, hat sich der EuGH hierzu bislang noch nicht weiter eingelassen.

Im Einzelnen führte das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zur Regressfähigkeit wie folgt aus:

- Der Regress von Unternehmensgeldbußen entspreche gerade dem Sinn und Zweck der Organhaftung, da eine drohende persönliche Inanspruchnahme des Vorstandsmitglieds dieses zu größerer Sorgfalt anhalte und hierdurch zudem ein Vermögensnachteil der Gesellschaft ausgeglichen werde.
- Der Regress gegenüber dem Organmitglied sei aber auch nicht wegen des Sinns und Zwecks der bußgeldrechtlichen Sanktionsnorm – des Straf- und Präventionscharakters – durch eine teleologische Reduktion der Organhaftungsnorm einzuschränken, da die Voraussetzungen dieser teleologischen Reduktion nach Ansicht des Gerichts nicht vorliegen. Zunächst bestehe schon kein von der Rechtsordnung missbilligter Wertungswiderspruch, wenn eine staatliche Sanktion nach zivilrechtlichen Vorschriften zulässigerweise abgewälzt werde. Des Weiteren führe auch die Möglichkeit unterschiedlicher Bußgeldrahmen und Zumessungskriterien zwischen Unternehmens- und persönlichen Geldbußen nicht zu einer anderen Auffassung, da die zivilrechtlichen Vorschriften über die Organhaftung und das straf- und ordnungswidrigkeitsrechtliche Sanktionssystem als Regelungsbereiche abgegrenzt und gleichrangig nebeneinander stehen.

- Ferner falle nach Ansicht des Gerichts auch ins Gewicht, dass bereits seit vielen Jahren eine wissenschaftliche Diskussion über die Regressierbarkeit von Verbandsgeldbußen geführt werde, der Gesetzgeber dies aber bislang nicht zum Anlass genommen habe (anders als beispielsweise in § 11 des österreichischen Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes, welches einen Regress ausschließt), eine Einschränkung zu kodifizieren.

#### V. Keine Haftungsbegrenzung und D&O-Versicherungsschutz

Daneben ist das Oberlandesgericht Frankfurt am Main der Auffassung, dass eine Reduktion der Haftung – etwa aus Fürsorgepflichten der Gesellschaft – nicht in Betracht komme, insbesondere wenn eine D&O Versicherung Schutz vor einem existenzvernichtenden Haftungsanspruch biete. Eine gegen die guten Sitten verstoßende Eigenschadendeckung liege insbesondere auch nicht vor, wenn die D&O-Versicherung für einen Bußgeldregress einstehe, da die D&O-Versicherung nicht Freistellung von einer öffentlich-rechtlichen Sanktion schulde, sondern die Erstattung eines zivilrechtlichen Vermögensnachteils.

Ferner sei auch eine Haftungsreduzierung nach bußgeldrechtlichen Maßstäben unter Berücksichtigung des Verschuldensgrades des Leitungsorgans nicht angezeigt; auch hier zeige sich die Trennung beider Regelungssysteme.



## VI. Bedeutung für die Praxis

Zunächst betont das Urteil die persönliche Verantwortung von Vorstandsmitgliedern für gesetzliche Organisations- und Wahrnehmungspflichten, insbesondere im kapitalmarktrechtlichen Berichtswesen. Zugleich führt das Oberlandesgericht Frankfurt am Main die durch den Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 11.02.2025 bereits angedeutete Regressmöglichkeit für Unternehmensgeldbußen auf Basis des WpHG konsequent weiter, sodass das Urteil eher wenig überraschend ist.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main ist insofern auch auf einer Linie mit einer Entscheidung des Kammergerichts Berlin vom 01.07.2025 (Az. 14 U 209/23), welches für das Unterlassen des Bilanzzeids ebenfalls einen Regress der BaFin-Geldbuße des Unternehmens gegen das Organmitglied für zulässig erachtete. Das Kammergericht führt in Anlehnung an die Ausführungen des Bundesgerichtshofs zum Effektivitätsprinzip europäischer Sanktionsnormen zudem aus, dass solche unionsrechtlichen Vorgaben bei der Anwendung nationalen Rechts zwar zu berücksichtigen seien – die entsprechende Bußgeldnorm sei ebenfalls unionsrechtlich beeinflusst –, sich solche wettbewerbsrechtlich gestützten Bedenken vorliegend aber nicht stellen. Denn bei der Abgabe des Bilanzzeids handele es sich um eine höchstpersönliche Pflicht des Vorstands und die Unternehmensgeldbuße stütze sich auf einen Pflichtenappell und keine unternehmensbezogene Gewinnabschöpfung. Sowohl in diesem als auch im Verfahren des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main sind zwischenzeitlich Revisionsverfahren anhängig (zum Letzteren unter dem Az.: II ZR 163/25). Ob der 2. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs – wie schon der Kartellsenat – eine Vorlage zum EuGH erwägen wird, ist offen und bleibt abzuwarten. Damit werden in naher Zukunft aber höchstrichterliche Entscheidungen – diesmal des für

Organhaftungsklagen zuständigen 2. Zivilsenats – zur umstrittenen Frage des Bußgeldregresses erwartet und bringen möglicherweise die erhoffte Klarheit.

Bis dahin bedeutet dies für Organmitglieder und deren D&O-Versicherer aber weiterhin erhebliche rechtliche Unsicherheiten, insbesondere bei Geldbußen, die durch europäisches Recht beeinflusst sind oder sich hierauf stützen. Perspektivisch sollten D&O-Versicherer daher auch ihre Bedingungswerke prüfen und bei Bedarf anpassen. In Anlehnung an die bisherigen Ausführungen der Gerichte dürfte auch kein Versicherungsverbot für den Regress von Geldbußen als zivilrechtlichem Vermögensnachteil bestehen, sodass ein zivilrechtlicher Regress – sollte die Zulässigkeit höchstrichterlich bestätigt werden – grundsätzlich unter dem D&O-Versicherungsvertrag erstattungsfähig wäre, sofern kein anderer Ausschluss, wie z.B. der Ausschluss wegen wissentlicher Pflichtverletzungen, einschlägig ist.



**Dr. Rebecca Hauff**

Counsel, Düsseldorf

+49 211 8822 8815

rebecca.hauff@clydeco.com

# Oberlandesgericht Köln bestätigt Unwirksamkeit der vertraglichen Einschränkungen der Arglistanfechtung

## I. Hintergrund

Die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit und der Reichweite einer durch den Versicherer erklärten Anfechtung des Versicherungsvertrages wegen arglistiger Täuschung stellt sich in der Praxis im Zusammenhang mit vorvertraglichen

Anzeigepflichtverletzungen immer wieder und war zuletzt im Bereich der D&O-Versicherung immer wieder Gegenstand der Diskussion. Aufgrund der grundsätzlich erheblichen Rechtsfolgen einer erfolgreichen Arglistanfechtung für alle unter einem

D&O-Versicherungsvertrag versicherten Personen - gleich, ob arglistig oder gutgläubig - gibt es schon seit langem Versuche, das Recht des Versicherers zur Arglistanfechtung durch eine entsprechende Gestaltung der Versicherungsbedingungen abzubedingen oder zumindest die Rechtsfolgen der Anfechtung deutlich einzuschränken.

Der wirtschaftliche Hintergrund liegt auf der Hand: Ohne schützende Regelungen muss auch jeder gutgläubige Mitversicherte um seinen D&O-Versicherungsschutz fürchten, wenn der Versicherer vom Versicherungsnehmer arglistig getäuscht wurde. Denn eine erfolgreiche Anfechtung des D&O-Versicherungsvertrages wegen arglistiger Täuschung hat gemäß

§ 142 Abs. 1 BGB die Rechtsfolge, dass der Versicherungsschutz aller versicherten Personen insgesamt ex tunc, das heißt rückwirkend, wegfällt.

## II. Heros II-Entscheidung des Bundesgerichtshofs und daran anknüpfende Diskussion

Die Diskussion darüber, inwieweit das Recht des Versicherers zur Arglistanfechtung disponibel ist und durch entsprechende Klauseln in den Versicherungsbedingungen eingeschränkt werden kann, wurde spätestens durch die sog. Heros II-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs<sup>1</sup> zur Valorenversicherung geprägt und hat in der versicherungsrechtlichen Praxis erheblich an Bedeutung gewonnen. Anknüpfen an die Heros II-Entscheidung des Bundesgerichtshofs wird speziell für die D&O-Versicherung besonders intensiv darüber diskutiert, ob der Versicherer zugunsten des Versicherungsnehmers und der versicherten Personen bereits im Voraus - vollständig oder teilweise - auf sein Recht zur Arglistanfechtung wirksam verzichten kann.

Für die Valorenversicherung hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass das Recht des Versicherers zur Arglistanfechtung unabdingbar und letztlich nicht disponibel ist.

<sup>1</sup> BGH, Beschl. v. 21. 9. 2011 – IV ZR 38/09, NJW 2012, 296.

Obwohl im zugrunde liegenden Versicherungsvertrag eine Klausel enthalten war, die einen Anfechtungsverzicht vorsah, erkannte der Bundesgerichtshof dem Versicherer das Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung zu. Zur Begründung führte der Bundesgerichtshof aus, dass ein solcher Anfechtungsverzicht dazu führe, dass der Versicherer seine freie Selbstbestimmung in nicht hinnehmbarer Weise vollständig aufgebe. Dem Täuschenden würde ermöglicht, Vorteile aus seiner Täuschung zu ziehen, ohne Nachteile befürchten zu müssen.<sup>2</sup>

Die Auswirkungen dieser Entscheidung auf die Vertragsgestaltung in der D&O-Versicherung sind naheliegend und im Markt hinlänglich bekannt: In der praktischen Vertragsgestaltung wurden vermehrt sog. qualifizierte Severability-Klauseln entwickelt, die im Interesse einer Erhaltung des Versicherungsschutzes in unterschiedlichen Ausprägungsgraden zwischen gutgläubigen und arglistig handelnden versicherten Personen unterscheiden. Dem Versicherer soll nach den meisten Klauseln zwar weiterhin das Anfechtungsrecht wegen arglistiger Täuschung zustehen; der Wegfall des Versicherungsschutzes als Folge der Anfechtung soll jedoch ausschließlich die „bösgläubigen“ versicherten Personen („black hats“) treffen, während der Versicherungsschutz für die Übrigen („white hats“) unberührt bleibt.

Ob solche Vertragsklauseln auch im Anfechtungsfall das gewünschte Ziel erreichen können, hängt maßgeblich davon ab, ob die Grundsätze der Heros II-Rechtsprechung auf die D&O-Versicherung übertragbar sind. Wird dies angenommen, würden die in der Praxis weit verbreiteten qualifizierten Severability-Klauseln leerlaufen. Weil es das erklärte Ziel jeder qualifizierten Severability-Klausel ist, das Anfechtungsrecht des Versicherers

erheblich einzuschränken, damit der Versicherungsvertrag trotz arglistiger Täuschung – zumindest teilweise – fortbesteht, wird in das für den Bundesgerichtshof entscheidende Recht der Versicherer auf freie Selbstbestimmung eingegriffen.

In der Literatur besteht bislang keine Einigkeit darüber, ob die Grundsätze der Heros II-Entscheidung überhaupt auf die D&O-Versicherung übertragbar sind. Gegen eine Übertragbarkeit wird zum Beispiel eingewandt, dass der Bundesgerichtshof über eine Valorenversicherung entschieden hat und der zugrunde liegende Sachverhalt nicht mit dem einer D&O-Versicherung vergleichbar sei.<sup>3</sup> Befürworter der Übertragbarkeit hingegen argumentieren konsequent, dass der Bundesgerichtshof keine auf den Einzelfall einer bestimmten Versicherungssparte bezogene Entscheidung getroffen, sondern vielmehr allgemeingültige Grundsätze formuliert habe, die über die Valorenversicherung hinaus Wirkung beanspruchen.<sup>4</sup>

Auch die Rechtsprechung zeigt bislang kein einheitliches Bild. Das Oberlandesgericht Hamburg hat in einem Beschluss vom 14.10.2020 angenommen, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Valorenversicherung auf die D&O-Versicherung übertragbar ist. Demgegenüber gibt es auch abweichende Stimmen: Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat in einer Entscheidung zum „Wirecard-Komplex“ die Frage nach der Wirksamkeit der dort verwendeten Klausel ausdrücklich offengelassen, da es sich in der Sache lediglich um eine vertragliche Beschränkung des Anfechtungsrechts handele und gerade nicht um einen Anfechtungsverzicht.<sup>5</sup>

<sup>2</sup> BGH, Beschl. v. 21. 9. 2011 – IV ZR 38/09, NJW 2012, 296, 298.

<sup>3</sup> Ihlas, in: MüKoVVG, Nr. 320, Rn. 914 und 924.

<sup>4</sup> Gädtke r+s 2013, 313, 315; Looschelders r+s 2015, 581, 586.

<sup>5</sup> OLG Frankfurt a. M. Beschl. v. 4.8.2021 – 7 W 13/21, BeckRS 2021, 21382.

### III. Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln

Das Oberlandesgericht Köln hat sich in seiner Entscheidung insbesondere mit den Voraussetzungen einer arglistigen Täuschung und einem möglichen Ausschluss des Anfechtungsrechts befasst.

Der Senat hat eine arglistige Täuschung des Versicherers durch die Versicherungsnehmerin bejaht und dies in zweifacher Hinsicht begründet. Zum einen wurde eine aktive Täuschung durch eine falsche Beantwortung einer Risikofrage bejaht. Die Vorstandsmitglieder der Versicherungsnehmerin hatten ein sog. „Warranty Statement“ unterzeichnet, in dem sie nach bekannten Umständen gefragt wurden, die zu Schadensersatzansprüchen führen könnten, die unter die Deckung der D&O-Versicherung fallen könnten. Das Gericht stellte fest, dass den Vorständen solche Umstände bekannt waren und die Frage mithin falsch mit „Nein“ beantwortet worden war, wobei die Versicherungsnehmerin sich auch die Arglist ihrer Vorstandmitglieder zurechnen lassen müsse.

Obwohl der Senat eine arglistige Täuschung durch die Falschbeantwortung der Risikofrage feststellte, führte er darüber hinaus aus, dass auch bei Ausblendung der Risikofrage eine arglistige Täuschung durch das Verschweigen auch ungefragt offenzulegender Umstände anzunehmen sei. Die Versicherungsnehmerin habe nach allgemeinen anfechtungsrechtlichen Grundsätzen auch eine sog. spontane Anzeigepflicht gehabt. Insoweit hat der Senat bestätigt, dass das gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 VVG für das Rücktrittsrecht vorgesehene Erfordernis einer Risikofrage für die Anfechtung nicht per se gilt, sondern die allgemeinen Grundsätze zur Anfechtung Anwendung finden, vgl. § 22 VVG.

Darüber hinaus hat sich der Versicherungssenat des Oberlandesgerichts Köln mit der Wirksamkeit einer qualifizierten Severability-Klausel in der D&O-Versicherung befasst.<sup>6</sup>

Im Zentrum seiner Entscheidung stand die seit der Heros II-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kontrovers diskutierte Frage, ob durch die Verwendung einer solchen Klausel erreicht werden kann, dass der D&O-Versicherungsvertrag trotz erfolgreicher Arglistanfechtung zumindest zugunsten der gutgläubigen versicherten Personen fortbesteht.

Der Senat folgt überzeugenden Grundsätzen der Heros II-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und gelangt zu dem konsequenten Ergebnis, dass die verwendete Klausel unwirksam ist, da sie das nicht abdingbare Recht des Versicherers auf informationelle Selbstbestimmung verletzt. Der Senat stellt ausdrücklich klar, dass die Grundsätze der Heros II-Entscheidung des Bundesgerichtshofs auch auf die D&O-Versicherung anwendbar sind.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Köln ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sich in der D&O-Versicherung eine der Gesellschaft zurechenbare arglistige Täuschung nicht sinnvoll eingrenzen lässt. Es sei nicht möglich, den Vertrag in einen von der Täuschung betroffenen und einen davon unberührten Teil aufzuspalten. Ein solcher Trennungsversuch würde die Funktionsweise des Anfechtungsrechts unterlaufen.

Die Entscheidung ist zu begrüßen, da sie im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs steht, der der Selbstbestimmung des Anfechtenden traditionell einen besonders hohen Stellenwert einräumt. Zudem bestehen am Markt bereits Lösungen, die das Risiko einer Anfechtung im Bereich der D&O-Versicherung gezielt adressieren.

<sup>6</sup> OLG Köln Urt. v. 10.2.2026 – 9 U 49/25, BeckRS 2026, 2041.

Jede versicherte Person kann etwa eine sogenannte Personal-D&O abschließen, die ausschließlich ihre individuellen Risiken absichert und dadurch eine Anfechtung durch die Gesellschaft oder andere versicherte Personen ausschließt.<sup>7</sup>

#### IV. Auswirkungen für die Praxis

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln wird erhebliche Auswirkungen für die Praxis haben. Erstmals hat sich ein Oberlandesgericht so ausführlich positioniert und – ebenso wie zuvor auch andere Gerichte – ausdrücklich bestätigt, dass das Recht des Versicherers auf Selbstbestimmung auch in der D&O Versicherung nicht abdingbar ist. Ferner hat der Senat klargestellt, dass eine Trennung des Versicherungsvertrags in einen „gutgläubigen“ und einen „bösgläubigen“ Teil nicht geeignet sei, die Folgen einer arglistigen Täuschung zu begrenzen.

Nach dieser klaren Rechtsprechung begegnen die derzeit in der Praxis verwendeten Severability Klauseln, die zwischen gut- und bösgläubigen versicherten Personen differenzieren, erheblichen Wirksamkeitsbedenken. Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesgerichtshof Gelegenheit erhält, neben der Heros II-Entscheidung weitere Grundsätze zum Anfechtungsverzicht und zur Reichweite der informationellen Selbstbestimmung aufzustellen. Das Oberlandesgericht Köln hat die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen.

Sofern der Bundesgerichtshof die Entscheidung bestätigt, sollten Versicherer und Makler die derzeit geltende rechtswidrige Vertragspraxis überdenken. Dabei ist stärker in den Blick zu nehmen, dass die Absichten, die gutgläubigen versicherten Personen zu schützen, zwar nachvollziehbar, aber möglicherweise nicht vollständig zu Ende gedacht sind.



<sup>7</sup> Vgl. Thole, Das Risiko von Deckungslücken durch die Wissens- und Verhaltenszurechnung in der D&O-Versicherung, S. 425 ff.

Denn einerseits ist die D&O-Versicherung nicht in unterschiedliche Vertragsteile teilbar. Andererseits kommt es in der Praxis immer wieder zu arglistigen Täuschungen, welche das Geschäftsmodell und damit das versicherte Risiko als solches betreffen. Solche Konstellationen müssten und könnten gegebenenfalls differenziert von Fällen behandelt werden, bei denen es um falsche Angaben zu Tochtergesellschaften geht. Denkbar wäre daneben auch, sich an den rechtlichen Vorgaben für den Rücktritt, etwa die Vertragsanpassung nach § 19 Abs. 4 VVG zu orientieren.

Bis zu einer höchstrichterlichen Klärung gilt jedenfalls: Die Wirksamkeit solcher Klauseln muss weiterhin sorgfältig geprüft werden. Maßgeblicher Prüfungsmaßstab bleibt das Recht des Versicherers auf Selbstbestimmung.

Angesichts der hohen verfassungsrechtlichen Bedeutung dieses Rechts und der erheblichen Tragweite des Vorwurfs einer arglistigen Täuschung besteht aus Sicht der Versicherer Anlass, bestehende Bedingungswerke gründlich und systematisch zu überprüfen.

Bemerkenswert ist schließlich, dass das Oberlandesgericht Köln sich zu einem weiteren viel diskutierten Thema bei der Arglistanfechtung zu Gunsten des Versicherers positioniert hat. So hat das Oberlandesgericht bestätigt, dass auch nach der Reform des Versicherungsvertragsgesetzes eine arglistige Täuschung durch Unterlassen der ungefragten Offenlegung von risikorelevanten Umständen begangen werden kann. Darauf kam es angesichts einer tatsächlich gestellten Risikofrage nicht einmal an. Der Senat hat seine Entscheidung allerdings zusätzlich mit dem Argument abgestützt, dass eine arglistige Täuschung selbst bei Ausblendung der Risikofrage schlicht in der Nichtoffenlegung der nach Einschätzung des Senats in

diesem Fall evident offenzulegenden Risikoumstände liege (sog. spontane Anzeigepflicht).



**Dr. Henning Schaloske**

Partner, Düsseldorf

+49 211 8822 8801

henning.schaloske@clydeco.com



**Dr. Boris Derkum**

Counsel, Düsseldorf

+49 211 8822 8839

boris.derkum@clydeco.com



**Dr. Katharina Thole**

Senior Associate, Düsseldorf

+49 211 8822 8885

katharina.thole@clydeco.com

# EU-Regulierungsupdate Nachhaltigkeit: Die wichtigsten Weichenstellungen für 2026

Die EU stellt aktuell die Weichen für einen verschlankten und zugleich verschärften Rechtsrahmen: Mit dem am 24. Februar 2026 vom Rat der Europäischen Union beschlossenen Omnibus-I-Paket werden zentrale Nachhaltigkeits- und Sorgfaltspflichten nach langen Debatten und mehrfachen politischen Kehrtwendungen maßgeblich neu justiert. Während die EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte (European Union Deforestation Regulation - EUDR)<sup>1</sup> viele Unternehmen bereits jetzt vor erhebliche Compliance-Anforderungen stellt, zeichnet sich in Deutschland mit der EmpCo<sup>2</sup>-Umsetzung ein nochmals strengeres Vorgehen gegen sogenanntes „Greenwashing“ ab. Unternehmen sollten jetzt letzte Vorbereitungen treffen.

## I. Das „Omnibus-I-Paket“ zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten kündigte die Union bereits 2024 an, Regulierung zu vereinfachen und Bürokratie abzubauen. Unter anderem durch die Abschwächung von Berichterstattungs- und Prüfungspflichten im Kontext der eigenen Lieferketten soll der Verwaltungsaufwand insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen reduziert werden. Zugleich soll ein innovationsfreundliches Investitionsumfeld entstehen, ohne die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ziele grundsätzlich aufzugeben.<sup>3</sup>

Spätestens seit Ankündigung des sogenannten „Omnibus-I-Pakets“ kurz nach Jahresbeginn 2025 wurde das Vorhaben zum Gegenstand langanhaltender Debatten in Politik, Medien und Wirtschaft.

Viele Unternehmen hatten zuvor erhebliche Investitionen getätigt, um sich auf die mit dem „Green Deal“ der Union ursprünglich vorgesehenen erweiterten Anforderungen an die nichtfinanzielle Berichterstattung und die Überwachung der eigenen Lieferketten vorzubereiten. Gleichzeitig wurde die teilweise Abkehr von dem Ziel, Europa zu einem durch Nachhaltigkeit geprägten Wirtschaftsstandort zu entwickeln, breit kritisiert. Mehrfach stand das Omnibus-I-Vorhaben kurz davor, politisch zu scheitern.

Am Ende konnte dennoch ein politischer Kompromiss erzielt werden. Das am 24. Februar 2026 durch den Rat der Union beschlossene „Omnibus-I-Paket“ setzt mehrere Monate nach Vereinbarung des sogenannten „Stop-the-Clock“-Mechanismus viele der im letzten Jahr debattierten Änderungen der Richtlinie

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010.

<sup>2</sup> Richtlinie (EU) 2024/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2024 zur Änderung der Richtlinien 2005/29/EG und 2011/83/EU hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel durch besseren Schutz gegen unlautere Praktiken und durch bessere Informationen.

<sup>3</sup> Europäischer Rat der Europäischen Union, „Vereinfachung der EU-Vorschriften“, zuletzt aufgerufen am 12. März 2026, abrufbar unter: [Vereinfachung der EU-Vorschriften](#) - Consilium. Die Union strebt jedenfalls aktuell noch an, diese Ziele beizubehalten.

über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (*Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD*<sup>5</sup>) und der Richtlinie über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in globalen Lieferketten (*Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD*<sup>6</sup>) um.

Kernelement der beschlossenen Maßnahmen ist (wie erwartet) die deutliche Reduzierung der Anwendungsbereiche der CSRD und der CSDDD.

Der Anwendungsbereich der CSRD wird durch die Anhebung der Schwellenwerte auf Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitenden und einem Jahresnettoumsatz von über EUR 450 Millionen eingeschränkt.<sup>7</sup>

Für Unternehmen, die 2024 erstmals berichtspflichtig wurden (sog. Wave-One-Unternehmen), sieht die Änderungsrichtlinie Übergangsregelungen vor: Sie können in den Geschäftsjahren 2025 und 2026 vorübergehend aus dem Anwendungsbereich der CSRD herausfallen, sofern der jeweilige Mitgliedstaat diese Ausnahme national vorsieht.<sup>8</sup> Deutschland hatte mit seinem Regierungsentwurf zur CSRD-Umsetzung vom 5. September 2025 bereits vorgesehen, Unternehmen mit weniger als 1.000 Mitarbeitenden für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 von der Berichtspflicht auszunehmen.<sup>9</sup>

Der Anwendungsbereich der CSDDD wird durch die Anhebung der Schwellenwerte auf Unternehmen mit mehr als

5.000 Mitarbeitenden und einem Jahresnettoumsatz von über EUR 1,5 Milliarden eingeschränkt.<sup>10</sup>

Die politische Begründung des eingeschränkten Kreises verpflichteter Unternehmen ist nicht neu: Die verbleibenden Unternehmen hätten den größten Einfluss auf ihre Wertschöpfungskette und seien daher am besten in der Lage, positive Auswirkungen auf ihre Nachhaltigkeit zu erzielen und gleichzeitig die Kosten der Sorgfaltspflichtprozesse zu tragen. Für kleinere Unternehmen ist die Entlastung spürbar.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Änderungsrichtlinie betrifft die Sanktionen bei Nichteinhaltung der Vorgaben der CSDDD. Die neue Änderungsrichtlinie sieht für die Höhe von Sanktionen eine Obergrenze von 3 %, anstatt ursprünglich 5 %<sup>11</sup>, des weltweiten Nettoumsatzes eines Unternehmens vor.<sup>12</sup>

Die Frist für die nationale Umsetzung der CSDDD wird zudem um ein weiteres Jahr auf den 26. Juli 2028 verschoben.<sup>13</sup> Unternehmen müssen die neuen Maßnahmen anschließend bis zum 26. Juli 2029 umsetzen.<sup>14</sup> Für Deutschland ist bislang offen, wie die Bundesregierung die Richtlinie konkret umsetzen wird. Bereits heute hat das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) kaum noch praktische Relevanz – seine Anwendung wurde mit Blick auf zukünftige Gesetzgebungsverfahren nahezu umfassend eingestellt.<sup>15</sup>

<sup>5</sup> Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen.

<sup>6</sup> Richtlinie (EU) 2024/1760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und der Verordnung (EU) 2023/2859.

<sup>7</sup> Art. 3 Nr. 1 lit. a ii) der Richtlinie (EU) 2026/470.

<sup>8</sup> Erwägungsgrund 31 der Richtlinie (EU) 2026/470; Europäischer Rat der Europäischen Union, „Rat billigt Vereinfachung der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU“, zuletzt aufgerufen am 12. März 2026, abrufbar unter: [Rat billigt Vereinfachung der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU - Consilium](#).

<sup>9</sup> Vgl. Art. 96 Abs. 8 des Regierungsentwurfes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung.

<sup>10</sup> Art. 4 Nr. 2 lit. a i) der Richtlinie (EU) 2026/470.

<sup>11</sup> Art. 27 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2024/1760.

<sup>12</sup> Art. 4 Nr. 19 der Richtlinie (EU) 2026/470.

<sup>13</sup> Art. 5 Abs. 1 UA. 1 der Richtlinie (EU) 2026/470.

<sup>14</sup> Art. 4 Nr. 22 und Erwägungsgrund 46 der Richtlinie (EU) 2026/470.

<sup>15</sup> Bundesministerium für Arbeit und Soziales, „Gesetz zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes“, zuletzt aufgerufen am 12. März 2026, abrufbar unter: [Gesetz zur Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes - BMAS](#); Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, „Hinweis (01.10.2025): Vereinfachungen für Unternehmen beim Lieferkettengesetz“, zuletzt aufgerufen am 13. März 2026, abrufbar unter: [BAFA - Überblick](#).

Die Omnibus-I-Änderungsrichtlinie tritt am 18. März 2026 in Kraft.<sup>16</sup> Mit Blick auf die ausstehenden nationalen Umsetzungen dürften dennoch – zumindest bei den nunmehr noch erfassten Unternehmen – zunächst Planungsunsicherheiten bestehen bleiben.

Weitere Omnibus-Pakete, unter anderem zu den Themen Investitionen, Landwirtschaft und Digitalisierung, sind bereits in Arbeit.<sup>17</sup>

Es bleibt zu hoffen, dass sich alle politischen Akteure auf nationaler und Unionsebene zukünftig auf ein etwas zügigeres Vorgehen besinnen, das tatsächlich nachhaltige Planungssicherheit erlaubt. Der Wirtschaftsstandort Europäische Union würde es sicherlich danken.

## II. Neue Anwendungsfristen und Verantwortlichkeiten durch neue Änderungen der EUDR

Für die 2023 in Kraft getretene Verordnung über entwaldungsfreie Produkte gibt es mit einer am 23. Dezember 2025 veröffentlichten Änderung<sup>18</sup> einen neuen Anwendungsstart sowie erleichterte Anforderungen für Unternehmen.

Die EUDR verpflichtet Unternehmen dazu, sicherzustellen, dass bestimmte Produkte wie Holz, Rindfleisch, Kakao, Kaffee, Soja, Palmöl oder Gummi nur dann in der EU verkauft werden, wenn sie nachweislich entwaldungsfrei hergestellt wurden.<sup>19</sup>

Durch die neue Änderungsverordnung wurde der allgemeine Anwendungsbeginn der Verordnung auf den 30. Dezember 2026<sup>20</sup> verschoben, während für Kleinst- und Kleinunternehmen (*micro/small enterprises*) ein späterer Anwendungsbeginn zum 30. Juni 2027 vorgesehen ist,<sup>21</sup> sofern ihre Produkte nicht bereits unter den Anwendungsbereich der EU-Holzhandelsverordnung (EUTR)<sup>22</sup> fallen.<sup>23</sup>

Zudem präzisiert die EUDR die Pflichten entlang der Lieferkette: Zum einen wird der Begriff des „Marktteilnehmers“ (*operator*) präzisiert. Dieser soll künftig allein diejenigen umfassen, die ein relevantes Produkt erstmals in der EU in Verkehr bringen oder exportieren.<sup>24</sup>

Von diesem Begriff nicht erfasst sind sogenannte „nachgelagerte Marktteilnehmer“<sup>25</sup> (*downstream operators*), also Unternehmen, die nur mit Produkten handeln, für die bereits eine Sorgfaltserklärung abgegeben wurde. Zusätzlich führt die Verordnung eine weitere Ausnahmegruppe ein: „Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger“<sup>26</sup> (*micro or small primary operators*) in Niedrigrisikostaaten, die ausschließlich selbst angebaute oder gewonnene Produkte vermarkten. Beide Gruppen, nachgelagerte Marktteilnehmer und Kleinst-/Kleinprimärerzeuger, unterliegen damit nicht (mehr) denselben Pflichten unter der EUDR.

<sup>16</sup>Vgl. Art. 6 der Richtlinie (EU) 2026/470.

<sup>17</sup> Europäischer Rat der Europäischen Union, „Vereinfachung der EU-Vorschriften“, zuletzt aufgerufen am 12. März 2026, abrufbar unter: [Vereinfachung der EU-Vorschriften - Consilium](#).

<sup>18</sup> Verordnung (EU) 2025/2650 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1115 hinsichtlich bestimmter Verpflichtungen von Marktteilnehmern und Händlern.

<sup>19</sup> CSR, „EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte (EUDR)“, zuletzt aufgerufen am 12. März 2026, abrufbar unter: [EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte \(EUDR\) - CSR](#).

<sup>20</sup> Art. 1 Nr. 25 der Verordnung (EU) 2025/2650.

<sup>21</sup> Art. 1 Nr. 25 der Verordnung (EU) 2025/2650; Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, „Was ist EUDR“, zuletzt aufgerufen am 12. März 2026, abrufbar unter: [BLE - Was ist die EUDR?](#).

<sup>22</sup> Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen.

<sup>23</sup> Art. 1 Nr. 25 der Verordnung (EU) 2025/2650.

<sup>24</sup> Art. 1 Nr. 1 lit. a der Verordnung (EU) 2025/2650.

<sup>25</sup> Ebd.

<sup>26</sup> Art. 1 Nr. 1 lit. b der Verordnung (EU) 2025/2650.

Auch die auferlegten Sorgfaltspflichten werden neu strukturiert: Künftig gibt nur noch das als Marktteilnehmer definierte Unternehmen eine vollständige Sorgfaltserklärung ab. Nachgelagerte Marktteilnehmer und Händler trifft nur eine Pflicht zur Erfassung der entsprechenden Referenznummer. Kleinst- und Kleinprimärerzeuger in Niedrigrisikostaaen geben nur noch eine einmalige vereinfachte Erklärung ab.<sup>27</sup> Eine vollständige Aufhebung des Pflichtenkatalogs ist damit allerdings nicht erreicht.

### III. Update zu Greenwashing-Vorgaben: Umsetzung der EmpCo im deutschen UWG

Deutschland hat die *Empowering Consumers for the Green Transition Directive* (EmpCo) fristgerecht umgesetzt. Die im 3. UWG<sup>28</sup>-Änderungsgesetz enthaltene Umsetzung wurde am 19. Februar 2026 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt am 27. September 2026 in Kraft.<sup>29</sup>

Besonders praxisrelevant dürften das enthaltene Verbot allgemeiner, nicht nachweisbarer Umweltaussagen<sup>30</sup> wie „umweltfreundlich“ sowie die strengeren Anforderungen an Nachhaltigkeitssiegel sein. Letztere dürfen künftig nur noch verwendet werden, wenn sie einem staatlich festgelegten oder zertifizierten System entsprechen.<sup>31</sup>

Reine Selbstzertifizierungen sind danach nicht mehr möglich.

Ein weiteres zentrales Element des nationalen Umsetzungsgesetzes zur EmpCo-Richtlinie ist die Einführung

ausdrücklicher Verbote bestimmter als irreführend klassifizierter Umweltaussagen, beispielsweise wenn eine Umweltaussage für das gesamte Produkt oder die gesamte Geschäftstätigkeit getroffen wird, obwohl sie tatsächlich nur einen Teilaspekt betrifft.<sup>32</sup> Besondere Praxisrelevanz hat zudem das Verbot irreführender Aussagen zur Klimaneutralität bei Kompensationsmaßnahmen.<sup>33</sup> Die Bewerbung eines Produkts mit Aussagen wie z.B. „*dieses Produkt ist klimaneutral*“ wird als irreführend eingestuft, wenn die beworbene Klimaneutralität nur durch den Erwerb von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten erreicht wird. CO<sub>2</sub>-Kompensationsaussagen bleiben dagegen wohl zulässig, wenn sie auf den tatsächlichen Auswirkungen auf den Lebenszyklus des betreffenden Produkts beruhen.

Die neuen Regelungen verschärfen den Handlungsdruck erheblich. Selbst Unternehmen, die frühzeitig Anpassungen vorgenommen haben, sind gehalten, ihre Werbeaussagen und Nachhaltigkeitssiegel erneut und umfassend zu überprüfen, um Abmahn- und Haftungsrisiken zu minimieren.

<sup>27</sup> Art. 1 Nr. 5 der Verordnung (EU) 2025/2650.

<sup>28</sup> Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

<sup>29</sup> Art. 2 Abs. 1 des Referentenentwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb; dies gilt vorbehaltlich des Artikels 1 Nummer 4, 5, 6 und 7 Buchstabe e bis g, für den Art. 2 Abs. 2 des Referentenentwurfs den 19. Juni 2026 als Datum des Inkrafttretens bestimmt.

<sup>30</sup> Vgl. Art. 1 Nr. 7 lit. b Nr. 4a des Referentenentwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

<sup>31</sup> Art. 1 Nr. 7 lit. a des Referentenentwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

<sup>32</sup> Art. 1 Nr. 7 lit. b Nr. 4b des Referentenentwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

<sup>33</sup> Vgl. Art. 1 Nr. 7 lit. b Nr. 4c des Referentenentwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

In ihrer Gesamtheit unterstreichen die Reformen den politischen Anspruch, den europäischen Nachhaltigkeitsrahmen effizienter und zugleich administrativ schlanker auszugestalten. Die Regulierung bündelt Pflichten stärker bei besonders einflussreichen Unternehmen und erhöht zugleich die Transparenz für Marktteilnehmer. Für Unternehmen bedeutet dies einerseits spürbare Entlastungen, andererseits gezielte Verschärfungen dort, wo substantielle Auswirkungen entlang der Lieferketten zu erwarten sind. Auch wenn damit in vielen Bereichen mehr Klarheit geschaffen wird, bestehen weiterhin regulatorische Unsicherheiten, insbesondere im Hinblick auf Auslegung, Durchsetzung und das Zusammenspiel mit künftigen Regelungsvorhaben. Vor diesem Hintergrund bietet sich für Unternehmen Anlass und Gelegenheit zugleich, sich spätestens jetzt vertieft mit den neuen Vorgaben auseinanderzusetzen – zumal die weitere Entwicklung des Rechtsrahmens aufmerksam zu beobachten bleibt.



**Dr. Sophia Henrich, LL.M.**

Counsel, München

+49 89 24442 0113

sophia.henrich@clydeco.com



**Lucia Kösters**

Associate, München

+49 89 24442 0158

lucia.koerster@clydeco.com

## France introduces mandatory riot coverage in property insurance policies

France has adopted a major reform through Finance Law No. 2026 103, introducing new Articles L.12 11 1 et seq. into the French Insurance Code. This reform establishes mandatory insurance coverage for damages resulting from riots in all property damage insurance policies. The effective date of the reform has not yet been announced.

Because riot coverage has historically varied between insurers and was often limited for high risk locations, the new regime reshapes how the French market underwrites this risk. Riots which occurred in May 2024 in New Caledonia accelerated these discussions and prompted several insurers operating in the French overseas territories to revise their underwriting policies, including withdrawing riot coverage from certain policies and, in some cases, considering a full withdrawal from these territories.

Under the new provisions, all property damage policies must now automatically cover riot related direct material losses for all property insured. This also extends to business interruption losses, when such coverage already exists in the policy.

No exclusion is permitted. Any clause attempting to exclude certain assets or limit the scope of coverage is deemed void. In parallel, the Ministry of Economy will publish mandatory policy clauses, which insurers must incorporate into their contracts.

The law provides a definition of a riot. An event qualifies when it involves:

- a collective action,
- directed against public authorities,
- expressing political or social protest or seeking political or social demands,
- involving violence, and
- causing significant economic damage.

According to commentators, this definition should exclude declared and peaceful demonstrations, and certain violent acts that disrupt public order but are not directed against public authorities<sup>1</sup>. The new system introduces a commission for riot qualification, which will determine whether an event meets the legal definition based notably on the number of participants, the severity of material damages and the police response.

*The Bureau central de tarification*, i.e. the French body that can compel insurers to provide certain mandatory covers (e.g., motor third party liability), now has jurisdiction over riot coverage. If an insurer refuses to cover due to exposure to riots, the applicant may petition the BCT, which can require the insurer to provide coverage, and allocate the risk among multiple insurers if necessary.

<sup>1</sup> Pierre-Grégoire Marly, *Risques d'émeutes : de l'exclusion présumée à la garantie obligatoire*, LEDA févr. 2026, n° DAS202z8.

A central element of the reform is the establishment of a riot risk mutualisation fund, managed by the state owned reinsurer (*Caisse Centrale de Réassurance*).

Key features include:

- Insurers may cede riot related losses to the fund.
- The fund indemnifies insurers for at least 90% of riot losses ceded.
- The fund benefits from a State guarantee, offered on a paid basis.
- The fund is financed by a solidarity contribution levied on insurers.

In response to the withdrawal of insurers in these territories, an additional provision allows local authorities in New Caledonia and French Polynesia to sign a convention with the French State allowing insurers operating locally to cede the risk of riot to the national fund and receive indemnification from it in case of a riot related loss.



David Méheut

Partner, Paris

+49 211 8822 8801

david.meheut@clydeco.com



Laure Ekani

Associate, Paris

+49 211 8822 8857

laure.ekani@clydeco.com

## Aktuelle Rechtsprechung

### BGH zu den Anforderungen an die Gestaltung von Vergütungsvereinbarungen mit Rechtsanwälten

Mit Urteil vom 19.02.2026 hat der Bundesgerichtshof (Az. IX ZR 226/22) entschieden, dass eine in einer Vergütungsvereinbarung enthaltene Anerkennnisklausel, nach der die in den Rechnungen dargestellten Bearbeitungszeiten eines Rechtsanwalts als anerkannt gelten sollten, sofern der Mandant nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung auf Fehler hingewiesen habe, auch im Rechtsverkehr mit Unternehmern unwirksam ist.

Dem Rechtsstreit lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Beklagte (Mandantin) beauftragte die Klägerin (Rechtsanwaltsgesellschaft) im Jahr 2015 mit ihrer Vertretung in einer Rechtsstreitigkeit. In der Vergütungsvereinbarung war eine Anerkennnisklausel enthalten, wonach die in den Rechnungen dargestellten Bearbeitungszeiten der Klägerin für das Mandat als anerkannt gelten sollten, sofern die Beklagte nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Rechnung auf etwaige Fehler hinweist. Nach Abschluss der Rechtsstreitigkeit bezahlte die Beklagte für bis zum 26.07.2017 gestellte Rechnungen insgesamt EUR 108.624,04.

Die Klägerin machte mit ihrer Klage weitere Vergütungsansprüche in Höhe von EUR 32.086,74 nebst Zinsen für Tätigkeiten

aus der Zeit vom 03.07.2017 bis zum 20.02.2019 geltend, die sie unter Anwendung der Vergütungsvereinbarung berechnet hatte. Die Beklagte verweigerte die weitere Zahlung. Sie machte geltend, sie schulde lediglich eine Vergütung in Höhe der gesetzlichen Gebühren, da es an einer wirksamen Vergütungsvereinbarung fehle. Sie nahm die Klägerin daher widerklagend auf Erstattung gezahlter Anwaltshonorare nebst Zinsen in Anspruch.

Das Landgericht Düsseldorf hat Klage und Widerklage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht Düsseldorf die Beklagte – unter Zurückweisung der weitergehenden Berufung der Klägerin – zur Zahlung eines hilfsweise auf die gesetzliche Vergütung gestützten Honorars in Höhe von (restlichen) EUR 2.096,90 nebst Zinsen verurteilt und auf die Berufung der Beklagten der Widerklage vollständig stattgegeben. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre zweitinstanzlichen Anträge zu Klage und Widerklage weiter, soweit diesen nicht entsprochen worden ist.

Der Bundesgerichtshof hat das Urteil des Oberlandesgerichts zugunsten der Klägerin aufgehoben. Der Senat vertritt die Auffassung, dass die Anerkennnisklausel zwar nicht der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB standhalte, dies allerdings nicht zur Unwirksamkeit der Vergütungsvereinbarung führe.

Die Anerkenntnisklausel ziele darauf ab, die dem Mandantenschutz dienende Nachweispflicht des Rechtsanwalts bei Streit über die abgerechnete Stundenzahl leerlaufen zu lassen. Sie verlagere die mit der Vereinbarung eines Zeithonorars verbundenen Risiken hinsichtlich der Darlegung, Nachprüfbarkeit und des Nachweises bezüglich des tatsächlichen Bearbeitungsaufwands einseitig zu Lasten des Mandanten – hier also der Beklagten. Es sei aber gerade die Pflicht des Rechtsanwalts, über den Zeitaufwand nachvollziehbar und im Einzelnen abzurechnen, die während des abgerechneten Zeitintervalls getroffenen Maßnahmen konkret und in nachprüfbarer Weise darzulegen und diesen Zeitaufwand im Streitfall zu beweisen.

Die Vergütungsvereinbarung als solche bleibe jedoch wirksam, sofern die Klägerin ihre erbrachten Leistungen konkret und in nachprüfbarer Art und Weise darlegt und bei Streit über den abgerechneten Zeitaufwand nachweist. Der Fortbestand der Vereinbarung mit der nach allgemeinen Grundsätzen für eine Stundenhonorarvereinbarung eines Rechtsanwalts geltenden Darlegungs- und Beweislast stelle auch unter Berücksichtigung des unzureichenden Hinweises zum Umfang der Kostenerstattung (§ 3a Abs. 1 Satz 3 RVG) für die Vertragsparteien keine unzumutbare Härte dar (§ 306 Abs. 3 BGB).

Der Bundesgerichtshof hat die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Dabei hat der Senat darauf hingewiesen, dass das Berufungsgericht noch erforderliche Feststellungen zum Anwendungsbereich der Vergütungsvereinbarung treffen müsse, insbesondere dazu, ob und in welchem Umfang diese die von der Klägerin erbrachten Tätigkeiten erfasse.

### OLG Düsseldorf zur Unwirksamkeit formularmäßiger 15 Minuten-Zeittaktklauseln in anwaltlichen Vergütungsvereinbarungen gegenüber Unternehmern

Mit Urteil vom 13.01.2026 (Az. 24 U 65/22) hat das Oberlandesgericht Düsseldorf entschieden, dass eine formularmäßige Zeithonorarvereinbarung eines Rechtsanwalts, die für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel des Stundensatzes vorsieht (sog. 15 Minuten Takt Abrechnung), den Mandanten – auch im Rechtsverkehr mit Unternehmern – unangemessen im Sinne von § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB benachteiligt.

Dem Rechtsstreit lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Parteien stritten über offene Anwaltshonorare auf Grundlage einer Mandatsvereinbarung, die eine 15 Minuten Takt-Abrechnung vorsah. Eine solche Abrechnung bedeutet, dass anwaltliche Tätigkeiten nach Zeitaufwand vergütet werden und jede angefangene Viertelstunde vollständig berechnet wird, unabhängig davon, ob der jeweilige Zeitraum tatsächlich vollständig mit Arbeitszeit ausgefüllt wurde.

Der konkrete Ausgang des erstinstanzlichen Verfahrens ist nicht bekannt. In der zweiten Instanz hatte das Oberlandesgericht aber insbesondere über die Wirksamkeit der zwischen einer Rechtsanwaltskanzlei und den Beklagten (Mandanten) geschlossenen Vergütungsvereinbarung zu entscheiden. Zentral war die Frage, ob die formularmäßige Vereinbarung eines Zeithonorars mit der 15 Minuten Takt Abrechnung einer Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB standhält. Der Senat bezog sich in seinen Entscheidungsgründen auf Ausführungen des Bundesgerichtshofs. Dieser hatte mit Entscheidung vom 13.02.2020 (Az. IX ZR 140/19) die 15 Minuten Takt Abrechnung bereits in Bezug auf Verbraucher für unwirksam erklärt.

Der Bundesgerichtshof hatte in der vorbezeichneten Entscheidung insofern ausgeführt, dass der Mandant beim Abschluss anwaltlicher Vergütungsvereinbarungen typischerweise in besonderem Maße schutzbedürftig sei. Der Wert der geschuldeten immateriellen Leistung könne nämlich von ihm kaum ermessen werden. Hinzu komme eine asymmetrische Informationsverteilung zwischen Mandant und Rechtsanwalt, insbesondere im Hinblick auf die Erfolgsaussichten der Rechtssache sowie den erforderlichen Arbeitsaufwand. Ein Zeithonorar, das eine Abrechnung nach festen Zeitintervallen vorsieht, führe daher zu einer erhöhten Gefährdung der Interessen des Mandanten.

Zwar gebe es sachlich berechtigte Gründe für eine Abrechnung nach Zeittakten. Dem stehe jedoch das berechtigte Interesse des Mandanten gegenüber, nur die tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit vergüten zu müssen. Bei einem Zeittakt von 15 Minuten werde bereits ein Viertel des Stundensatzes auch bei geringfügigen Tätigkeiten fällig, was eine Vervielfachung der Vergütung ermögliche und den Mandanten unangemessen benachteilige.

Die vom Bundesgerichtshof herausgearbeiteten Gesichtspunkte würden – nach Ansicht des Oberlandesgerichts Düsseldorf – in vergleichbarer Weise auch für Unternehmer gelten. Für eine Anwendung gegenüber Unternehmern spreche etwa, dass auch bei ihnen eine Informationsasymmetrie zwischen Rechtsanwalt und Mandant bestehen könne. Die Möglichkeit, durch sehr kurzfristige Tätigkeiten eine Vergütungspflicht auszulösen und auf diese Weise eine Viertelstunde gegenüber mehreren Mandanten abzurechnen, werde regelmäßig auch den Interessen eines Unternehmers zuwiderlaufen. Schließlich hätten auch Unternehmer ein berechtigtes Interesse daran, nur die tatsächlich auf das jeweilige Mandat aufgewendete Zeit vergüten zu müssen.



Im Ergebnis sei daher Vertragsklauseln, die eine 15 Minuten Takt Abrechnung vorsehen, auch gegenüber Unternehmern gemäß § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

### OLG Köln zum (nicht bestehenden) Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer nach § 115 Abs. 1 Nr. 2 VVG außerhalb der Pflichtversicherung

Das Oberlandesgericht Köln hat mit Beschluss vom 03.12.2025 (Az. 5 W 32/25) entschieden, dass ein Direktanspruch eines vom Versicherungsnehmer geschädigten Dritten gegen den Haftpflichtversicherer nach § 115 Abs. 1 VVG nur besteht, wenn es sich um eine Pflichtversicherung handele.

Dem Rechtsstreit lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Antragsteller, ein Krankenhauspatient, leitete ein selbständiges Beweisverfahren wegen einer behaupteten fehlerhaften Behandlung ein und richtete dieses gegen den Haftpflichtversicherer eines Krankenhausträgers, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden war. Der Versicherer war lediglich Freistellungsschuldner des Krankenhausträgers. Der Antragsteller stützte sein Begehren auf einen vermeintlichen Direktanspruch nach § 115 Abs. 1 Nr. 2 VVG und sah den Versicherer als passiv legitimiert an – also als materiell-rechtlich korrekten Schuldner. Das Landgericht Köln wies den Antrag auf Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens zurück.

Das Oberlandesgericht Köln bestätigte diese Entscheidung im Rahmen der sofortigen Beschwerde des Antragstellers.

Der Senat verneinte die Passivlegitimation des Versicherers, da kein gesetzlicher Direktanspruch bestehe und der Versicherer dem Patienten gegenüber nicht Anspruchsgegner sei. § 115 VVG sei aufgrund seiner systematischen Stellung auf Pflichtversicherungen im Sinne des § 113 VVG beschränkt.

Diese Voraussetzung liege nicht vor, da für Krankenhausträger in Nordrhein-Westfalen keine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung bestehe. Dies gelte auch, obwohl § 115 Abs. 1 Nr. 2 VVG selbst nicht ausdrücklich das Bestehen einer Pflichtversicherung voraussetze.

Auch eine erweiterte bzw. analoge Anwendung des § 115 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 VVG lehnte das Oberlandesgericht ab. Die Voraussetzungen einer Analogie lägen nicht vor. Denn ein entsprechendes Schutzbedürfnis bestehe nicht, da der Antragsteller nicht schutzlos gestellt sei. Ihm stehe vielmehr gemäß § 110 VVG die Möglichkeit zu, im Insolvenzverfahren abgesonderte Befriedigung aus dem Freistellungsanspruch des Krankenhausträgers gegen den Haftpflichtversicherer zu verlangen und dann gegen den Haftpflichtversicherer vorzugehen.

## Aktuelle Entwicklung

### EmpCo-Richtlinie: Neue Regeln gegen Greenwashing in der EU

Die Europäische Union verschärft mit der neuen Empowering Consumers Directive (EmpCo) die Regeln für Umwelt- und Nachhaltigkeitsaussagen deutlich. Die Richtlinie, die ab dem in allen Mitgliedsstaaten 27.09.2026 verbindlich gilt, verpflichtet Unternehmen zu wesentlich mehr Transparenz und Nachweisbarkeit in ihrer Nachhaltigkeitskommunikation. Künftig dürfen Begriffe wie „umweltfreundlich“, „klimaneutral“ oder „nachhaltig“ nur noch verwendet werden, wenn sie durch objektive, überprüfbare Nachweise belegt sind. Besonders relevant: Aussagen zur Klimaneutralität, die allein auf einer CO<sub>2</sub>-Kompensation beruhen, werden ausdrücklich verboten. Auch Nachhaltigkeitssiegel geraten stärker in den Fokus: Eigene oder unkontrollierte Siegel sind künftig unzulässig – erlaubt sind nur noch Zeichen, die auf unabhängigen Zertifizierungssystemen oder staatlichen Standards basieren. Damit soll der bisherige „Siegelwildwuchs“ wirksam eingedämmt werden.

Für Unternehmen bedeutet dies, dass sämtliche Umwelt- und Produktaussagen – von Werbung über Verpackungen bis zur Online-Kommunikation – auf dem Prüfstand stehen.

### Weniger Bürokratie für Versicherer: BaFin entlastet Versicherer im Standortförderungsgesetz

- Wegfall der Vorlagepflicht für Pflichtversicherungsbedingungen: Schaden- und Unfallversicherer müssen ihre Pflichtversicherungsbedingungen künftig weder im Erlaubnisverfahren noch im laufenden Geschäftsbetrieb bei der BaFin einreichen. In der substitutiven Krankenversicherung bleibt die Anforderung jedoch bestehen.
- Keine Anzeige bei bestimmten Beteiligungs- und Anlageerwerben: Versicherer müssen künftig nicht mehr melden, wenn sie Beteiligungen oder Anlagen in verbundenen Unternehmen erwerben.
- Weniger Berichtspflichten für Aktuarien: Schaden- und Unfallversicherer müssen keine Berichte des verantwortlichen Aktuars zu Rentenverpflichtungen und Leistungen der Allgemeinen Haftpflichtversicherung, der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, der Kraftfahrt-Unfallversicherung sowie der Allgemeinen Unfallversicherung mehr vorlegen.
- Vereinfachung der Beteiligungskontrollen für Holdinggesellschaften: Versicherungs-Holdinggesellschaften müssen künftig keine Inhaberkontrollverfahren mehr durchlaufen, wenn gleichzeitig Änderungen bei bedeutenden Beteiligungen an Versicherungsunternehmen stattfinden.

## ESMA schärft Erwartungen an ESG-Kommunikation: Zweites Hinweispapier veröffentlicht

Nachhaltigkeitsangaben sind längst ein zentraler Faktor für Investitionsentscheidungen – und damit im Fokus der Finanzmarktaufsicht. Mit ihrem zweiten Hinweispapier vom 14.01. 2026 konkretisiert die European Securities and Markets Authority (ESMA) nun ihre Erwartungen an die Kommunikation von ESG Strategien, insbesondere zur ESG Integration und zu ESG Ausschlüssen.

Im Mittelpunkt stehen erneut die vier Grundsätze für glaubwürdige Nachhaltigkeitsaussagen: Genauigkeit, Zugänglichkeit, Belegbarkeit und Aktualität. Die ESMA macht deutlich: Vage oder überhöhte Aussagen bergen erhebliche Risiken eines Greenwashings – insbesondere für (Retail-)Anleger. Der neue Hinweis zeigt: ESG Strategien werden häufig kommuniziert, aber selten präzise erklärt. Begriffe werden uneinheitlich genutzt, Ausschlusskriterien unscharf beschrieben und die tatsächliche Wirkung auf das Portfolio bleibt oft unklar. Hier setzt die ESMA mit klaren Vorgaben an – von der Empfehlung zur einfachen Sprache und nachvollziehbaren Prozessen bis hin zur Transparenz über die zu Grunde liegende Wesentlichkeitsprüfung, Schwellenwerte und tatsächliche Portfolioauswirkungen.

Praxisbeispiele illustrieren, was gute ESG Kommunikation ausmacht: Verständliche Erläuterungen, klare Abgrenzungen zwischen Integration und Ausschluss, nachvollziehbare Ambitionsniveaus und eine transparente Methodik. Schwach bleibt die Kommunikationspraxis dort, wo Begriffe unpräzise genutzt, Ausnahmen nicht offengelegt oder Ausschlüsse hervorgehoben werden, die faktisch keine Wirkung auf das Portfolio haben. Auch wenn die Hinweise regulatorisch nicht rechtsverbindlich sind, prägen sie die aufsichtsrechtliche Erwartungshaltung. Marktteilnehmer sollten ihre ESG

Kommunikation – insbesondere Marketingmaterialien, Webseiten und Präsentationen – kritisch prüfen und ggf. anpassen, um Risiken zu minimieren.

## Aufsichtsmitteilung 01/2026 (VA): Bildung einer Schwankungsrückstellung für die Versicherungsart Cyber Stand alone

Eine aktuelle Aufsichtsmitteilung der BaFin weist Unternehmen darauf hin, wie sich die erstmals zum Ende 2025 für Cyber aufzustellende gesonderte Gewinn- und Verlust-Rechnung auf die Bildung einer eigenen Schwankungsrückstellung auswirkt. Konkret zeigt sie, wann Unternehmen eine Schwankungsrückstellung für Cyber bereits auf Basis von Schadenquoten eines verkürzten Beobachtungszeitraums von sieben Jahren bilden können. Sie erklärt auch, wie sich die Bildung einer solchen auf die Schwankungsrückstellung der Versicherungszweige auswirkt, unter denen die Beitrags- und Schadendaten für Cyber bislang berichtet wurden.

Die Aufsichtsmitteilung richtet sich an Versicherungsunternehmen, die Versicherungsgeschäft in der Versicherungsart Cyber Stand alone zeichnen. Die Veröffentlichung der BaFin enthält zudem eine Übersicht der Schaden- und Kostenquote für die Cyberversicherung (stand alone) auf Basis einer Branchenabfrage der BaFin für die Jahre 2020 bis 2024.

## Update zur Entwaldungsfreie-Produkte-Verordnung (EUDR)

Die EU Deforestation Regulation (EUDR) wurde bereits im Jahr 2023 erlassen, aber ihr Geltungsstart mehrfach verschoben. Nun ist es aber so weit: Ab dem 30.12.2026 müssen große Unternehmen, die relevante Produkte in der Europäischen Union handeln oder verarbeiten den Vorgaben der EUDR gerecht werden. Etwas mehr Zeit haben Kleinst- und kleine Unternehmen, die erst ab dem 30.06.2027 die Vorgaben der Verordnung beachten müssen.

Kern der Verordnung sind unternehmerische Sorgfaltspflichten für sieben Rohstoffe: Holz, Kakao, Kaffee, Kautschuk, Ölpalme, Soja und Rinder. Neben diesen Rohstoffen sind zahlreiche daraus hergestellte Erzeugnisse Gegenstand der Verordnung, beispielsweise Schokolade oder Möbel. Relevante Rohstoffe und Erzeugnisse dürfen künftig nur noch auf dem Markt bereitgestellt oder exportiert werden, wenn sie ohne Entwaldung und Waldschädigung sowie gemäß der einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes erzeugt wurden. Außerdem muss für diese eine Sorgfaltserklärung vorliegen, die über das EU-Informationssystem eingereicht wurde. Die Liste betroffener Rohstoffe und Erzeugnisse soll regelmäßig überprüft und aktualisiert werden.



## Insight

### PI Risk Day

Am 25.02.2026 haben wir im Rahmen unseres diesjährigen PI Risk Days in Düsseldorf über aktuelle Themen rund um das (anwaltliche) Berufsrecht informiert. Neben einem Vortrag über Rechtsschutzversicherer und Prozessfinanzierer als Beweismittel haben wir uns den Themen KI-Beratung und Governance sowie digitalen PI-Vorfällen ausgetauscht gewidmet. Wir haben uns sehr über Ihr Interesse gefreut und danken unseren externen und internen Referentinnen und Referenten für die Vorträge.

### Auszeichnungen

Wir freuen uns, dass das renommierte Handbuch Chambers and Partners auch 2026 unser Team in Deutschland in Band 1 für Versicherungsrecht ausgezeichnet hat. Aus der Versicherungspraxis empfiehlt Chambers unsere Partner Dr. Henning Schaloske, Dr. Tanja Schramm, Dr. Sven Förster, Eva-Maria Barbosa und Dr. Andreas Börner. Auch bei den Chambers Germany Awards sind wir erneut als „Insurance Law Firm of the Year 2026“ nominiert. Die Auszeichnungen werden am 19.04.2026 in München vergeben.

Daneben hat Clyde & Co in der aktuellen Ausgabe von The Legal 500 Deutschland drei Spitzenplatzierungen in den Bereichen „Versicherungsrecht: Streitbeilegung“ und „Beratung von Versicherungen“ und „Maritimes Wirtschaftsrecht“ erzielt. Zudem sind wir in den Bereichen „Produkthaftung“ (Tier 2), „Datenrecht“ (Tier 5) und „Beratung des Transportsektors“ (Tier 4) empfohlen. Besondere Gratulationen gehen an die „Führenden Partner 2026“: Eva-Maria Barbosa, Dr. Henning Schaloske und Dr. Eckehard Volz sowie an die „Führende Associate 2026“: Julia Luzyna (geborene Meyer).

Zusätzlich werden Dr. Andreas Börner, Dr. Sven Förster, Anna Goddon, Dr. Daniel Kassing, Christoph Pies und Karin Schäffer empfohlen.

Vielen Dank für Ihr Feedback, das diesen Erfolg ermöglicht hat.

## Team

Zum 01.04.2026 verstärkt Dr. Kevin Bork als Counsel unser Team an den Standorten Düsseldorf und München. Er war zuvor als General Counsel und Leiter der Abteilung Recht und Compliance bei Helvetia Deutschland tätig. Kevin Bork verfügt über langjährige Erfahrung im Versicherungsrecht, insbesondere in den Bereichen Unternehmensrecht, Regulatorik, Rückversicherung, Versicherungsvertragsrecht und Konfliktlösung.

Alexander Pollmann ist seit Januar 2026 Teil des Teams in Düsseldorf im Bereich Versicherungsrecht, insbesondere Cyber-Versicherung. Er hat in Saarbrücken studiert und das Referendariat im Bezirk des Oberlandesgerichts Zweibrücken absolviert.

Wir freuen uns zudem über die Rückkehr von Lisa Schröder in unser Datenschutzteam in Düsseldorf. Sie hat bereits während ihres Referendariats für uns gearbeitet.

Antonin Görling ist seit dem 13.04.2026 Teil des Teams in Düsseldorf im Bereich Cyber-Versicherung. Das Referendariat absolvierte er am Oberlandesgericht Düsseldorf mit Stationen im Bereich M&A.

## Veröffentlichungen

- Jan Spittka, Florian Emmerich: DSGVO-Schadenersatz nach Darknet-Veröffentlichung – BGH senkt Voraussetzungen weiter ab (Kommentierung von BGH, Urt. v. 11.11.25 – VI ZR 396/24) im Datenschutzberater, 01/2026
- Dr. Paul Malek, LL.M., Dr. Dan Schilbach: Die Auswirkungen des NIS-2-Umsetzungsgesetzes auf die Cyber- und D&O-Versicherung in der Zeitschrift Versicherungswirtschaft, Heft 02/2026, Seite 61 ff.
- Dr. Tanja Schramm, Christopher Smith, Jennifer Robbins: Australien: der Selbstbehalt bei Serienschäden in PHI, 1/2026, Seite 7 ff.

## Wir freuen uns, Sie in den nächsten Monaten auf den folgenden Veranstaltungen zu treffen

- Dr. Henning Schaloske, ARIAS Jahrestagung 16./17.04.2026 (Wiesbaden)
- Amrei Zürn, LL.M., DIS 40 Frühjahrskonferenz, 13.05.2026
- Dr. Dan Schilbach, Dr. Behrad Lalani, Cyber & Haftpflicht – Zusammenspiel, regulatorische Entwicklungen und Deckungstrends auf der Cyber trifft Industriehaftpflichtveranstaltung des VVB – Vereinigung der Versicherungsbetriebswirte e.V.
- Lisa Wenzel, KI und Berufshaftpflichtversicherung, vLuB Risk Forum 18.06.2026
- Kölner Rückversicherungs-Symposium 01.06.2026
- Versicherungsforum Leipzig 16./17.06.2026

---

# 500

Partners

---

# 2,400

Lawyers

---

# 3,200

Legal professionals

---

# 5,500

People globally

---

# 70+

Offices worldwide\*

[www.clydeco.com](http://www.clydeco.com)

---

\*includes associated offices

Clyde & Co LLP is a limited liability partnership registered in England and Wales. Authorised and regulated by the Solicitors Regulation Authority.

© Clyde & Co LLP 2026

V1.25